

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

**J**unge Anwälte haben Mut, aber von Prozessführung keine Ahnung“ – mit diesem pointierten Slogan wirbt derzeit der Dr. Schmitt Verlag aus Köln für sein soeben erschienenes Werk „Die Klage im Zivilprozess“ von Egon Schneider

**I**n Hochglanz abgebildet sieht man dazu einen jungen Mann auf einem Sprungbrett und unter ihm nur die unendliche Tiefe des Wassers. Das Bild macht klar, es geht hier nicht um den Sprung vom 1 m Brett.

**W**as auf den ersten Blick wie ein gelungener Werbegag erscheint, symbolisiert die Situation der Anwaltschaft genauer und eindringlicher als es uns lieb sein kann. Dabei geht es nur vordergründig darum, ob junge Anwälte im Rahmen ihrer Ausbildung ausreichend auf ihren Beruf vorbereitet werden. Im Kern geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen können wir die Qualität anwaltlicher Arbeit auch zukünftig sicherstellen?

**N**atürlich ist die Diskussion über die anwaltliche Ausbildung so alt wie der Anwaltsberuf selber. Auch ist es richtig, dass noch jede Generation junger Anwälte das anwaltliche Handwerk in der Praxis gelernt haben. Aber können wir tatsächlich mit dem gleichen Optimismus dies auch zukünftig voraussetzen? Tatsache ist, dass die Zulassungszahlen der Anwaltschaft weiter und weiter steigen. In dem Moment, in dem Sie diese Zeilen in den Händen halten, werden wir in Berlin voraussichtlich die 11.000. Anwaltszulassung bereits hinter uns haben. Ein Ende ist nicht absehbar. Legt man die durchschnittlichen Zulassungszahlen der letzten fünf Jahre zugrunde, so sind in Berlin in 10 Jahren nahezu 17.000 Anwälte zugelassen. Eine wahrlich beeindruckende Zahl.

**A**ber was haben die Zulassungszahlen junger Anwälte mit der Ausbildung zu tun? Die Antwort ist denkbar einfach:

Vielen Kanzleien geht es wirtschaftlich deutlich schlechter als vor 10 Jahren. Die Bereitschaft den anwaltlichen Nachwuchs in die Kanzlei aufzunehmen sinkt deutlich. Wir alle wissen, dass ein junger Anwalt ohne eigenen Mandantenstamm Anleitung und Zeit braucht, um ein eigenes – wirtschaftlich tragfähiges – Dezeranat aufzubauen. Zeit und Anleitung, die ihm ein erfahrener Kollege angedeihen lassen kann, wenn - ja wenn - er es sich leisten kann.

**W**ährend sich in der Anwaltschaft der Trend zur gemeinsamen Berufsausübung verstärkt, sinkt der prozentuale Anteil jüngerer Anwälte in diesen Kooperationen. Die Neuaufnahme eines Partners will in wirtschaftlich schlechten Zeiten wohl überlegt sein. Der anwaltliche Nachwuchs wird zunehmend dazu gedrängt, die ersten Berufserfahrungen nicht mehr an der Seite von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu machen, sondern von Anbeginn an auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko zu arbeiten. Auf die Anleitung eines erfahreneren Kollegen muss er dann notgedrungen verzichten. Auch dieser junge Kollege wird in der Praxis seine Erfahrungen machen und aus seinen Fehlern lernen – auf Kosten seiner Mandanten!

**N**atürlich war der Sprung in die Selbständigkeit immer auch ein Sprung ins kalte Wasser. Mit Blick auf die bisherige Wettbewerbssituation der Anwaltschaft konnte sich ein Berufsanfänger allerdings – um im Bild zu bleiben – darauf verlassen, dass zumindest Wasser im Becken war. Dies hat sich heute geändert.



**V**iele vertreten nun die Ansicht, der Markt werde dieses Problem schon regeln. Die guten und erfolgreichen Anwälte setzen sich durch. Alle die, die das Handwerkszeug nicht beizeiten gelernt haben, werden über kurz oder lang vom Markt verschwinden. In wirtschaftlicher und leider auch in qualitativer Hinsicht wird dies durchaus richtig sein. Die Befürworter dieses „laissez faire“ verkennen aber, dass der Markt keineswegs die betroffenen Kollegen vom Markt nimmt. Sie werden – bis zur untersten Grenze des Vermögensverfalles – am Markt bleiben und so lang wie möglich an der Illusion der anwaltlichen Tätigkeit auch dann festhalten, wenn der zur Bestreitung des Lebensbedarfes notwendige Zweitberuf schon längst ihr Erstberuf geworden ist. Ihre anwaltliche Qualifikation werden diese Kollegen mangels Gelegenheit aber nicht vertiefen können. Auch dafür wird der Markt sorgen.

**W**enn wir die Qualität anwaltlicher Tätigkeit sicherstellen wollen, dann müssen wir die Zulassung zur Anwaltschaft – wie in jedem anderen Beruf auch – vom Nachweis der für diesen Beruf unabdingbaren Kenntnisse machen.

**W**enn wir schon zu viele Anwälte haben, dann wenigstens welche, die gut ausgebildet und gut auf ihren Beruf vorbereitet sind.

Herzlichst

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im November 2005**

**Die Rechtsarchitektur der anwaltlichen Vollmacht in der Praxis**

von Gregor Samimi ..... Seite 449

**Mit Ehrgeiz und Ausdauer zum Rechtsfachwirt**

von Dr. Alfried Große ..... Seite 455

**System- und Tabubruch**

Zugleich eine Anmerkung zur „Zulässigkeit des Erfolgshonorars“ von Kay-Thomas Pohl im Kammerton 3/2005  
 Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler ..... Seite 465

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

**Titelthema**

Die Rechtsarchitektur der anwaltlichen Vollmacht in der Praxis 449

**Aktuell**

Anwälte gegen neue Kronzeugenregelung 451  
 DAV-Mitgliederversammlung beschließt Werbekampagne 451  
 Gegenstandswert bei abgetretenen Forderungen oder Vorschüssen 451  
 Untersuchungshaft 452  
 Mit Ehrgeiz und Ausdauer zum Rechtsfachwirt 455

**BAVintern**

4. Hartz IV-Beratungstag des Berliner Anwaltsvereins 457

**Termine**

Veranstaltungen des BAV 459  
 Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin 459  
 Terminkalender 460

**Mitgeteilt**

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 462  
 Notarkammer Berlin 462

**Kammerton**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 464

**Urteile**

Anrechnung von Sicherheitsarrest auf eine Freiheitsstrafe 470  
 Kein Verbot der reformatio in peius bei Änderung von Auflagen 470  
 Besorgnis der Befangenheit wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs im nachträglichen Anhörungsverfahren nach § 33 a StPO 471

**Wissen**

Der EuGH zum Realkreditvertrag über sog. Schrottimmobilien 472

**Forum**

„Gerichtsstand ‘Berlin‘“ 472  
 Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum in Berlin – Wer macht mit? 473  
 Nachrichten aus der Republik Bürocratia 473  
 Häkchenunwesen 474  
 Ausstellung im Landtag Brandenburg 474

**Büro&Wirtschaft**

Der Rechtsanwalt zwischen berufsständischem Versorgungswerk und Privatrente: Die Mischung macht es 474

**Bücher**

Buchbesprechungen 476

**Beilagenhinweis**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

**Juristische Fachseminare**, Bonn, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

**BAV**

# Die Rechtsarchitektur der anwaltlichen Vollmacht in der Praxis

Gregor Samimi

Die gängigen anwaltlichen Vollmachtsformulare muten in ihrer Rechtsarchitektur wie die neun Schichten von Troja an, bei denen man fein ausgraben muss, um den



Gegenstand und den Umfang der Bevollmächtigung zu prüfen. Oft vergehen Jahre bis der Verwender der Urkunde selbst Kenntnis von dem Inhalt des Vollmachtformulars nimmt. Das Phänomen ist nicht ungewöhnlich. Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht in einer interessanten Entscheidung deutlich gemacht, auf welche noch eingegangen werden soll.

## Das Offensichtliche zuerst

Bei der anwaltlichen Vollmachtsurkunde handelt es sich regelmäßig lediglich um ein Legitimationspapier, welche die Bevollmächtigung des Berufsträgers nach außen hin dokumentiert. Üblicherweise wird die Bevollmächtigung des Mandanten mittels der vorgelegten Vollmachtsurkunde schriftlich dokumentiert. Zwar

ist die Vollmacht nicht an eine Form gebunden, sie muss jedoch eindeutig sein. Gewöhnlich finden sich in der Praxis Vollmachtsformulare, die mit "Verteidigervollmacht", "Außergerichtliche Vollmacht" oder "Prozessvollmacht" o.ä. übertitelt werden, ohne dass der Gegenstand und den Umfang der vorgelegten Vollmacht reflektiert oder konkret bezeichnet werden.

In der teilweise irrigen Annahme, die mündliche Bevollmächtigung stelle eine ausreichende Bevollmächtigung dar, wird übersehen, dass die Vollmachtsurkunde gerade das Außenverhältnis regeln soll.<sup>1</sup> Bestreitet der Gegner eine wirksame Bevollmächtigung im Allgemeinen oder die Geldempfangsvollmacht im Besonderen, trägt der Rechtsanwalt nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast für seine Bevollmächtigung.<sup>2</sup>

## Die bisherige Rechtslage

Insbesondere im Rahmen der Strafverteidigung ging man bisher davon aus, die entfaltete anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts reiche zum Nachweis der Vollmachtserteilung aus. Die Vorlage einer Vollmachtsurkunde sei nicht erforderlich.<sup>3</sup> Da die Bevollmächtigung zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich keiner Form bedarf, kann sie auch durch schlüssiges Verhalten des Rechtsanwalts zum Ausdruck kommen.<sup>4</sup> Beispielsweise genügte für den Nachweis des Verteidigerverhältnisses ein gemeinsames Auftreten oder die Anzeige des Beschuldigten oder des Verteidigers.<sup>5</sup> In diesem Punkt zeichnet sich eine Kehrtwende von der bisherigen Rechtsprechung ab.<sup>6</sup>

## Gegenstand und Umfang der Bevollmächtigung

Im Interesse der Rechtssicherheit an die Annahme der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung werden nunmehr erhöhte Anforderungen an den Nachweis

des Umfangs der Bevollmächtigung gestellt. Zur Verdeutlichung soll Bezug genommen werden auf eine Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts v. 23.5.2005 – 2 Ss (OWi) 58 B/05 – und die wesentlichen Ausführungen des Senats zitiert werden. Der Entscheidung lag zunächst folgender Fall zugrunde:

Das Amtsgericht setzte gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 55 km/h, begangen am 27. Mai 2004 auf einer Autobahn, ein Bußgeld von 165,00 fest und ordnete gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat an. Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Sachrüge erhebt und geltend macht, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist verjährt.

Das Vertrackte war: Mit einem Schreiben vom 02. Juli 2004 zeigte der Verteidiger der Bußgeldstelle an, dass ihn der Betroffene "mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt" habe, und legte zugleich eine Vollmacht vor, die als "außergerichtliche Vollmacht" überschrieben und von dem Betroffenen wegen einer "Bußgeldangelegenheit vom 27.05.2004" erteilt worden war.

In der Vollmachtsurkunde heißt es weiter: "Die Vollmacht ermächtigt insbesondere 1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits; ...2. zur Akteneinsicht..." Am 08. Juli 2004 ordnete die Bußgeldstelle die schriftliche Anhörung des Betroffenen an, am 31. August 2004 stellte sie den Bußgeldbescheid dem Rechtsanwalt zu; dem Betroffenen wurde der Bescheid nur formlos zur Kenntnis gegeben. Das Brandenburgische Oberlandesgericht stellte das Verfahren gegen den Betroffenen gem. §§ 46 Abs. 1 OWiG, 206a StPO wegen Verjährung ein und judizierte wie folgt:

1) Der Anwaltsvertrag - Nachweis des Auftragsgegenstands und des Handlungsauftrags - unter Berücksichtigung der Aufklärungsobliegenheit des § 49b Abs. 5 BRAO n.F., Gregor Samimi, in: Zeitschrift für Schadensrecht (zfs), 7/2005, S. 324 f.

2) OLG Düsseldorf AnwBl. 1986; BGH, Urt. v. 17.07.2003 – IX ZR 250/02.

3) Vgl. Beschluss des Kammergericht v. 12.7.04 – 1 AR 719/04 – Ws 290/04 –, in Berliner Anwaltsblatt 1-2/2005, S. 40.

4) BGH NJW 1991, 2084; VersR 1981, 460, 461; OLG Celle JurBüro 1973; OLG Stuttgart AnwBl 1976, 439, 441.

5) BGH-RR 98, 18.

6) Vgl. OLG Hamm, Beschluss v. 27.11.2003 – 2 Ss 647/03.

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

"Die Verfolgungsverjährung beträgt bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung nach §§ 24, 26 Abs. 3 StVG grundsätzlich drei Monate, beginnend mit dem Vorfallsdatum, es sei denn der Verlauf der Verjährungsfrist ist durch eine der in § 33 OWiG genannten Maßnahmen unterbrochen worden. Vorliegend ist die dreimonatige Verjährungsfrist gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWi am 08. Juli 2004 durch den dem Betroffenen übersandten Anhörungsbogen unterbrochen worden, jedoch hat eine zweite Unterbrechung der Verjährungsfrist nicht stattgefunden, so dass die Verjährungsfrist nunmehr am 08. Oktober 2004 endete. Der weitere Verlauf der Verjährungsfrist ist in der Folgezeit auch nicht gemäß § 33 Abs. 1

§ 51 Abs. 3 OWiG gilt der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Bei der zur Akte gereichten Vollmacht handelt es sich jedoch ausdrücklich nicht um eine Verteidigervollmacht, sondern um eine außergerichtliche Vollmacht, die weder zur Entgegennahme von Zustellungen noch zur Vertretung in Ordnungswidrigkeitenverfahren ermächtigt. Zwar ist die Vollmacht nicht an eine besondere Form gebunden, sie muss jedoch eindeutig sein. Dies zeigt allein schon der Wortlaut des § 51 Abs. 3 OWiG, der ausdrücklich auf einen Verteidiger abhebt. Eine solche Stellung erschließt sich jedoch weder aus der Vollmacht noch aus dem begleitenden

Nr. 9 OWiG durch den Erlass des Bußgeldbescheides unterbrochen worden, da dieser nicht innerhalb von zwei Wochen wirksam zugestellt worden ist. Die von der Verwaltungsbehörde am 31. August 2004 bewirkte Zustellung an Rechtsanwalt XY erweist sich als unwirksam. Gemäß

Schreiben vom 02. Juli 2004, in dem es heißt, dass der Betroffene Rechtsanwalt XY lediglich mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt habe. Die Bußgeldstelle hätte daher nicht an die Anwaltskanzlei, sondern an den Betroffenen zustellen müssen (sh. hierzu OLG Hamm, Beschluss vom 27. November 2003 – 2 Ss 647/03 -)... Zum Zeitpunkt der Zustellung lag zumindest eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor."

### Ausblick

Mit der gegenständlichen Entscheidung hat das Brandenburgische OLG mit der gebotenen Ausführlichkeit und Klarheit festgestellt, dass an die anwaltliche Vollmacht zukünftig höhere Anforderungen zu stellen sein werden. Es ist zu erwarten, dass die Bußgeldbehörden, soweit dies bisher nicht ohnehin schon der Fall war, die Bußgeldbescheide an den Betroffenen förmlich und dem Rechtsvertreter formlos zustellen werden, soweit der Gegenstand und der Umfang der Bevollmächtigung nicht deutlich hervortreten. Die Entscheidung ist insoweit konsequent, als die Rechtsprechung etwa bei dem Antrag auf Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen eine besondere Vollmacht verlangt. Auch ist der Verteidiger grundsätzlich nicht befugt, den Beschuldigten in dessen Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten. Er kann aber durch besondere Vollmacht ermächtigt werden. Die Zustellung des Bußgeldbescheides an den Betroffenen wird erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen, weil regelmäßig die aktuelle Zustellanschrift des Betroffenen zu überprüfen sein wird, um eine wirksame Zustellung zu gewährleisten, zumal die vorliegende Entscheidung deutlich macht, dass nur eine wirksame Zustellung die Verjährung unterbricht.

*Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht und Versicherungsrecht in Berlin*

**Anmerkung der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist im Internet unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de) abrufbar.

## DRALLE SEMINARE

### GEBÜHREN und STREITWERTE im VERWALTUNGSRECHT

für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

**Referenten: J. Weber**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Berlin  
**D. Dralle**, Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**

max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Berlin-Schöneberg)

Termin : Mi. 01. Februar 2006  
von 13:30 Uhr bis 18.30 Uhr

€ 165,00 zuzügl. Mwst (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

**ANMELDUNG : Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: [ddralle@freenet.de](mailto:ddralle@freenet.de)**

## Anwälte gegen neue Kronzeugenregelung

Nach Presseveröffentlichungen soll sich die Große Koalition auf eine Kronzeugenregelung verständigt haben. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt die Kronzeugenregelung entschieden ab und fordert alle Politiker auf, auf eine Neuauflage der Kronzeugenregelung zu verzichten. Mit einer Kronzeugenregelung seien die Risiken für die Richtigkeit und die Gerechtigkeit der Entscheidung der Justiz, insbesondere die Gefahr von Falschbelastungen erheblich.

„Kronzeugenregelungen sind unnützlich und riskant“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV. Es entspreche einer allgemeinen Erfahrung, dass Straftäter immer wieder ihre eigene Verantwortung entweder ganz leugnen oder auf andere abwälzen, um selbst einer Strafe ganz zu entgehen oder diese zu mildern. Daraus werde deutlich, dass eine Kronzeugenregelung der Wahrheitsfindung nicht dienen könne.

Das Verhalten des Straftäters nach der Tat, wie etwa Hilfe bei der Tataufklärung, könne heute schon über die bestehenden Strafbemessungsbestimmungen im Strafmaß berücksichtigt werden.

(DAV-Meldung)

## DAV-Mitgliederversammlung beschließt Werbekampagne

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des DAV hat am 30. September 2005 mit der großen Mehrheit von rund 71 Prozent die Durchführung einer Werbekampagne für die deutsche Anwaltschaft beschlossen. Damit wird es in den nächsten beiden Jahren zum ersten Mal eine breit angelegte Werbekampagne für die anwaltliche Dienstlei-

stung geben. Die Kampagne, die im Januar 2006 starten soll, wird unter dem Slogan „Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser!“ konzipiert werden.

Die zunächst auf zwei Jahre angelegte Kampagne wird neben einem DAV-Anteil auch durch eine Umlage mitfinanziert. Daher wurde auch beschlossen, dass der DAV von den örtlichen Anwaltvereinen eine jährliche Umlage in Höhe von 30 Euro pro beitragspflichtigem Mit-

glied erhebt. Die Kampagne und die Frage der Finanzierung wurde in den örtlichen Anwaltvereinen größtenteils durch (außerordentliche) Mitgliederversammlungen entschieden.

Mehr Informationen und Beispiele im Novemberheft des Anwaltsblattes und vorab für die Leser der Depesche unter <http://www.anwaltsblatt.de/>

(DAV-Meldung)

## Gegenstandswert bei abgetretenen Forderungen oder Vorschüssen

Philipp Wendt

Seit dem Inkrafttreten des RVG ist manchen Haftpflichtversicherungen kein Weg zu blöd, das Honorar des Geschädigtenanwalts zu kürzen. Zunächst mussten sie sich in nicht mehr zählbaren Prozessen erklären lassen, dass die Regulierung eines durchschnittlichen Verkehrsunfalls den Ansatz der Regelleistung rechtfertigt. Auch dass der Gebührenrahmen nicht bei 1,3 endet, ist offenbar nicht leicht zu erkennen. Da der Weg pauschaler Kürzungen offensichtlich nicht klappt, versuchen die Versicherungen nun, den Gegenstandswert in ihrem Sinne "schön" zu rechnen. Schwupps wird ein Vorschuss auf den Gesamtschaden gezahlt und der Gegenstandswert um diesen Betrag reduziert. Gab es hier nicht eine klare Rechtsprechung seit den 70er Jahren? Völlig egal, so zumindest Teile der Versicherungen.

Der Gegenstandswert ist nach § 22 Abs. 1 RVG die Summe aller Beträge, die als Schadensersatz aus dem Unfallereignis gefordert werden. Zu unterscheiden ist zwischen dem Auftragswert und dem Wert des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruches (Madert, ZfS 2005, 429). Der Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren richtet sich immer nach der Höhe des von der ersatzpflichtigen Versicherung tatsächlich gezahlten Betrages (BGH AnwBl 1969, 15). Wie aber errechnet sich dieser Wert,

wenn die Versicherung den Geschädigten schnappt, bevor er einen Anwalt einschalten kann, einen Teil der Ansprüche zahlt und meint, dass es nun aber gut sei?

Die Situation ist ähnlich, wenn der Geschädigte einzelne Schadenspositionen, z.B. an den Mietwagenunternehmer oder den Sachverständigen, abgetreten hat. Die Rechtsprechung hat hier klargestellt, dass sich der Auftrag zur Schadensregulierung nicht auf einzelne Schadenspositionen, sondern auf den Gesamtkomplex Unfallschaden bezieht (AG Hannover, AnwBl 1977, 411; AG Freiburg, ZfS 1981, 245; AG Tettngang, DAR 1986, 63; AG Homburg, ZfS 1992, 23; AG Titisee-Neustadt, DAR 1994, 378). Sind Einzelpositionen abgetreten, kommt der Anwalt gleichwohl nicht umhin, alle möglichen Schadenspositionen dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Der Geschädigte hat den Ersatzanspruch in der Regel nur zur Sicherung abgetreten und bleibt deswegen berechtigt, den Anspruch auch weiterhin im eigenen Namen geltend zu machen, auch wenn er nur Zahlung an den Zessionar verlangen kann (Schneider, AGS 2005, 323). Zudem haftet der Geschädigte gegenüber Dritten für den gesamten Betrag, z.B. die Mietwagenkosten, wenn sich im späteren Verlauf der Regulierung herausstellt, dass nur eine Teilhaftung der Versicherung in Be-

tracht kommt. Der Geschädigte kann selbst nicht beurteilen, ob er den Anwalt gar nicht oder nur zum Teil mit der Geltendmachung seiner abgetretenen Ansprüche beauftragen kann. Sein Anwalt muss deswegen den Gesamtanspruch überprüfen und kann hiernach den Wert seiner Gebühren berechnen (AG Hannover, AnwBl 1977, 411; AG Tettang, DAR 1986, 63.)

Diese Grundsätze der Bemessung des Gegenstandswerts bei abgetretenen Forderungen sind auf Fälle übertragbar, in denen die Versicherung Vorschüsse geleistet hat, bevor das Mandat erteilt war. Leistet der Versicherer frühzeitig Teilbeträge, ist für den Geschädigten

nicht absehbar, auf welche einzelne Schadensposition sie später verrechnet werden (AG Ibbenbüren, ZfS 1992, 242). Der mit der Regulierung beauftragte Rechtsanwalt muss sich bei seiner Tätigkeit also auch hier mit allen geltendgemachten Schadenspositionen befassen (AG Stuttgart-Bad Cannstatt, ZfS 1991, 90). Eine Vorschusszahlung reduziert den Gegenstandswert nur dann, wenn die Versicherung die Bestimmung einer vorbehaltlosen Anrechnung auf einzelne Schadenspositionen nach § 366 BGB vorgenommen hat.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin*

strategie in Untersuchungshaftssachen) referierten Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf, Ermittlungsrichter RiAG Jürke, Berlin, sowie Richter am Landgericht Weber, Potsdam. Die Moderation übernahm Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl.

In der Arbeitsgruppe II (Die Rechtstellung des/der Inhaftierten im Untersuchungshaftvollzug) referierten Regierungsrat Heinz-Ulrich Bluhm, der Leitende Regierungsdirektor Wolfgang Fixson, Leiter der JVA Berlin-Moabit, Rechtsanwalt Dr. Olaf Heischel, Berlin, sowie der Richter am Kammergericht Dr. Gero Meinen. Die Moderation hatte Rechtsanwalt Andreas Wattenberg, Berlin.

Das Thema „Untersuchungshaft“ ist für die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger nach wie vor von brennender Aktualität. Noch immer besteht der Eindruck, dass in Deutschland zu oft und zu schnell verhaftet wird und das Haftbefehle zu lange vollstreckt bzw. aufrechterhalten bleiben. Die beiden Strafverteidigervereinigungen aus Berlin und Brandenburg wollten insbesondere mit der Podiumsdiskussion diesen Missstand wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Mit Prof. Dr. Gatzweiler nahm ein ausgewiesener Kenner der Materie sowie rechtspolitisch engagierter Kritiker an der äußerst gelungenen Veranstaltung teil.

## Untersuchungshaft

### Vorweggenommene Bestrafung oder notwendige Verfahrenssicherung?

**Mirko Röder**

Am 23./24. 9.2005 luden die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. sowie die Brandenburgische Strafverteidigervereinigung e.V. zu einem Wochenendseminar in die Heimbildungsstätte der Caritas nach Bad Saarow ein.

Die Veranstaltung begann am Freitagnachmittag mit einer Podiumsdiskussion, an der Staatssekretär Christoph

Flügge - Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, Staatssekretär Günter Reitz - Justizministerium Brandenburg, Rechtsanwalt Prof. Dr. Norbert Gatzweiler, Köln, und Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Göttingen, teilnahmen. Die Moderation übernahm Rechtsanwalt Rüdiger Portius, Berlin.

In der Arbeitsgruppe I (Verteidigungs-



**v.l.n.r.:**  
**Wattenberg, Bluhm,**  
**Fixson, Dr. Heischel,**  
**Dr. Meinen**

# Recht vergleichbar.

**RECHTSANWÄLTE**  
Dr. Petra Klausnitzer • Herbert Bohmeyer  
Fachanwälte für  
Familienrecht / Steuerrecht

Rechtsanwaltskanzlei  
Dr. jur. Michael Banckwitz  
1. Stock

Weideka  
Rechtsanwaltsbüro

Rechnungswesen	Umsatzsteuervoranmeldung	Rechtsanwalts-BWA
	Anwaltskontenrahmen	Betriebsvergleich für Rechtsanwälte
	Betriebswirtschaftliche Auswertungen	Erlöse RUG und Zeithonorar
	Daten aus Phantasy	Kreditkartenabrechnung
	Datenübermittlung an das Finanzamt	Steuerfreie Auslagen
		Fremdgeld
		Gehälter und Honorare

**Auf die ehrliche Analyse der eigenen Leistungsfähigkeit kann heute keine Kanzlei verzichten.** Gut, dass es mit dem Anwaltskontenrahmen der DATEV für Rechtsanwaltskanzleien eine maßgeschneiderte Lösung gibt. Damit legen Sie die Basis für einen Betriebsvergleich mit anderen Kanzleien und gewinnen durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen wertvolle Erkenntnisse über die eigenen Stärken und Schwächen. Und bei uns bekommen Sie den Anwaltskontenrahmen automatisch mit Phantasy – der innovativen Kanzleisoftware von DATEV. Möchten Sie mehr wissen? Fragen Sie Ihren Steuerberater. Oder sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283872. DATEV eG, 90329 Nürnberg, [www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt)



Auf Innovation programmiert.

## Aktuell



**v.l.n.r.:**  
**Prof. Dr. Gatzweiler,**  
**Flügge, Portius,**  
**Reitz,**  
**Prof. Dr. Jehle**

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle ist durch Untersuchungen zur Realität der Untersuchungshaft bundesweit in der Fachöffentlichkeit bekannt.

In den Arbeitsgruppen wurden – über die notwendige rechtspolitische Auseinandersetzung mit dem Thema hinaus – Gegenstrategien der Verteidigung entwickelt und dies auch zum Teil kontrovers mit erfahrenen Richtern diskutiert; der Ermittlungsrichter und Richter am Amtsgericht Tiergarten Klaus-Peter Jürcke sowie Richter am Landgericht Potsdam Bert Joachim Weber diskutierten sehr engagiert in der Arbeitsgruppe I. Insbesondere die Diskussion zwischen Jürcke und Rechtsanwalt Detlev Kolloge versetzte das Auditorium nahezu in eine authentische Situation einer Haftbefehlsverkündung bzw. einer -prüfung. Hier wurde mit sehr viel Leidenschaft, Engagement und Praxisnähe diskutiert und die jeweilige Position mit starken Argumenten vorgetragen. Einziger Wermutstropfen, wenn überhaupt, war, dass es mindestens dieser Arbeitsgruppe der Anwesenheit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Anklagebehörde ermangelte.

Die Arbeitsgruppe II widmete sich einem leider häufig vernachlässigten Thema – nämlich der Rechtsstellung des bzw.

**v.l.n.r.:**  
**Dr. Sandkuhl, Weber,**  
**Dr. Deckers, Jürcke**

der Inhaftierten im Vollzug der Untersuchungshaft. In dieser Arbeitsgruppe ging es um Besuchsregelungen, um die Möglichkeit zu telefonieren, um die Unterbringung in Einzel- oder Doppelzellen, den Zugang des Verteidigers zum Inhaftierten und viele andere Regelungen, die für den Alltag Inhaftierter von eminenter Bedeutung sind. Auch beschäftigte sich diese Arbeitsgruppe mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft sowie alternativer Perspektiven zu seiner Reform.

Am Samstagnachmittag trafen sich dann beide Arbeitsgruppen im Auditorium und die Moderatoren der Arbeitsgruppe fassten die jeweiligen Ergeb-

nisse noch einmal theseartig zusammen. Festzuhalten bleibt, dass diese Veranstaltung von hohem Informationsgehalt geprägt war, dass darüber hinaus es allen Beteiligten gelungen ist, in einer entspannten und überaus angenehmen Atmosphäre die Argumente der jeweils anderen Seite zu hören und auf hohem fachlichen Niveau zu diskutieren.

Es gilt, ein großes Lob an die Veranstalter auszusprechen und der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass im nächsten Jahr eine Folgeveranstaltung auf den Weg gebracht und realisiert wird.

*RA Mirko Röder  
 ist Mitglied der Redaktion*



## Mit Ehrgeiz und Ausdauer zum Rechtsfachwirt

Vielseitig ausgebildet, aber wenig bekannt

Dr. Alfried Große

In den letzten Jahren begegnet man in Anwaltskanzleien immer häufiger dem Rechtsfachwirt bzw. der Rechtsfachwirtin. Die Wenigsten wissen jedoch, was sich hinter dieser Berufsbezeichnung verbirgt. Welche Qualifikation hat ein Rechtsfachwirt? Wie wird man Rechtsfachwirt? Welche Aufgaben hat ein Rechtsfachwirt in der Praxis?

"Das Berufsbild hat meines Erachtens eine hohe Anerkennung verdient. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass das persönliche, aber auch geschäftliche Umfeld allgemein nicht so ganz im Bild darüber ist, was ein Rechtsfachwirt eigentlich ist und wie vielseitig er ausgebildet wurde", bringt Barbara Perras, frisch gebackene Rechtsfachwirtin in der Kanzlei RAe Erwin Brandl u. Koll. in München, die allgemeine Einschätzung auf den Punkt.

Dabei handelt es sich bei einem Rechtsfachwirt um einen qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten, der nicht nur die Kanzlei leitet, sondern den Anwalt in gleicher Form entlastet, wie der Rechtspfleger den Richter. Er verfügt über ein vertieftes, branchenspezifisches Wissen, das ihn zur Erfüllung qualifizierter Sachaufgaben befähigt.

In der täglichen Praxis übernehmen geprüfte Rechtsfachwirte ganz unterschiedliche Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich. Auf Grund ihrer Qualifikation werden sie vornehmlich in Bereichen wie Zwangsvollstreckung und Verkehrsunfallsachen eingesetzt, leiten das Sekretariat, organisieren den Arbeitsablauf in der Kanzlei, übernehmen die Urlaubseinteilung der Mitarbeiter und sind für die Auszubildenden zuständig. Dabei haben Rechtsfachwirte in den Bereichen, in denen sie ausgebildet sind, teilweise umfassenderes Wissen als viele Juristen vor allem in "Spezialgebieten" wie Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht.

Die Ausbildung zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten kann die Befähigung zur Bewältigung der genannten Aufgaben nicht vermitteln. Deshalb erließ die Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin bereits 1976, ausgehend vom Berufsbildungsgesetz, eine Prüfungsordnung für Bürovorsteher und richtete Weiterbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen ein, die bundesweit anerkannt wurde. Im Jahr 2001 erging eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung "über die Prüfung zum anerkannten Abschluss ‚Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin‘". Mit der Verordnung vom 23. August 2001 ist nicht nur die Berufsbezeichnung, sondern auch die Qualifikation des ‚Bürovorstehers‘ bundeseinheitlich geregelt. Der Abschluss bietet Anwälten und Notaren die Gewähr, dass die Absolventen über die für die Funktion des ‚Bürovorstehers‘ notwendige Qualifikation verfügen.

Wer einen Rechtsfachwirt beschäftigt, darf sicher sein, eine gut ausgebildete Fachkraft zu haben, die kompetent und mit Sachverstand agiert. Und schon allein die Tatsache, dass jemand sich den Mühen des berufsbegleitenden Studiums unterzogen hat, spricht dafür, dass man es

mit einem engagierten Menschen zu tun hat, der mit seinem Fachwissen stets auf der Höhe der Zeit sein will und bereit ist, dafür auch Freizeit zu opfern. "Diejenigen, die den Lehrgang absolvieren, wollen etwas leisten und können selbst im kleinsten Büro etwas bewirken, wenn dort nicht die Sorge um die eigene Kompetenz im Vordergrund steht, sondern die Chance der Qualitätssteigerung der ganzen Kanzlei wahrgenommen wird", erklärt RA Lutz Tauchert, Vorsitzender des Ausschusses Berufsbildung der BRAK. Gleichwohl haben noch viele Anwälte Angst davor, die Verantwortung für viele Vorgänge in ihrer Kanzlei an Rechtsfachwirte abzugeben.

"Ich glaube sagen zu können, dass es alles Top-Mitarbeiter für eine Kanzlei



**Ihr Partner für  
Kanzlei-EDV-  
Lösungen!**

Budapester Str. 39-41 · 10787 Berlin  
im Eden-Haus am Europacenter

**Telefon: (030) 26 39 22 - 0**

Telefax: (030) 26 39 22 -34  
info@RA-MICRO-BB.de  
www.RA-MICRO-BB.de

sind, die diesen Kurs mitgemacht und dann auch noch bestanden haben", meint Daniela Schulze, Absolventin des Juni-Kurses zum Rechtsfachwirt in München. Edith Natterer, ebenfalls erfolgreiche Teilnehmerin am Münchener Rechtsfachwirt-Seminar geht noch einen Schritt weiter. "Ich hege die Hoffnung, dass so mancher Anwalt noch erkennen wird, dass durch den Einsatz von Rechtsfachwirten eine gute, umsichtige Kanzleiorganisation und somit ein reibungsloser Betriebsablauf geschaffen werden kann und alle Beteiligten, d.h. die Anwälte, das Personal und vor allem auch die Mandanten hierdurch profitieren können. Ich bin mir sicher, dass durch den verstärkten Einsatz von Rechtsfachwirten in so manch einer Kanzlei eine Verbesserung der Qualität erreicht werden könnte, was sich auch finanziell für den Anwalt auswirkt."

Das sieht auch Lutz Tauchert so: "In ei-

ner Anwaltskanzlei arbeitet ein Team. Nicht nur einer an der Spitze, sondern alle müssen Spitze sein - jeder an seinem Platz. Entlastung des Rechtsanwalts durch qualifizierte Mitarbeiter schafft Freiräume für neue Aufgaben des Anwalts z.B. Fortbildung, neue Mandanten etc. Gut qualifiziertes Personal kennt die Anforderungen, garantiert Qualität und gewährleistet sicheres, verantwortungsvolles Arbeiten. Umso höher der Ausbildungsstand aller, umso höher das Leistungsniveau der Kanzlei."

Ausbildungsgänge zur Erreichung der Qualifikation 'Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin' werden mittlerweile von den meisten Anbietern der früheren Bürovorsteherlehrgänge durchgeführt, insbesondere aber von den Rechtsanwaltskammern in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH. Zur Vorbereitung auf die Prüfung organi-

siert Soldan bereits seit 1996 im Auftrag von mittlerweile 14 regionalen Rechtsanwaltskammern entsprechende Seminare.

In den zurückliegenden neun Jahren wurden durch die von Soldan organisierten Seminare rund 1.180 Kanzleimitarbeiter zu zunächst Bürovorstehern, seit 2001 zu geprüften Rechtsfachwirten/-innen ausgebildet. "Der Wunsch, an dieser Fortbildung teilzunehmen, kommt meist von den Mitarbeitern. Wie motiviert die Teilnehmer sind, zeigen die Prüfungsergebnisse. Die Durchfallquote bei den von uns organisierten Kursen liegt bei le-

diglich 6 Prozent. Immerhin bietet diese zusätzliche Qualifikation nun auch jungen Leuten die Chance, durch den Abschluss 'Geprüfte(r) Rechtsfachwirt(in)' schon früh in die Position eines Bürovorstehers aufzusteigen", berichtet Elke Schröter, zuständig für die Administration und Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen bei Soldan.

"Generell war der von Soldan organisierte Kurs wirklich gut, praxisorientiert und hat mich auf den aktuellen Stand gebracht. Für meine Kollegen, Auszubildenden und auch Chefs bin ich zum gefragten Auskunftspartner geworden", beschreibt Edith Natterer die positiven Auswirkungen ihrer Seminarteilnahme. Auch für Melanie Lendner, Rechtsanwaltsfachangestellte der Straubinger Kanzlei Dr. Hofbauer und Kollegen, hat sich die Teilnahme und Prüfung zum Rechtsfachwirt gelohnt. "Ich werde von nun an wesentlich eigenständiger und eigenverantwortlicher zum Teil auch an komplizierten Angelegenheiten arbeiten dürfen".

Die Seminare erstrecken sich über insgesamt eineinhalb Jahre und umfassen rund 400 Unterrichtsstunden. Der Inhalt gliedert sich in acht Hauptthemen. Dazu zählen Büroorganisation, Kanzleimanagement, Personalwesen, Büroverwaltung, materielles Recht, Formelles Recht/Prozessrecht, Zwangsvollstreckung sowie Kosten- und Gebührenrecht. Am Ende des Seminars findet vor der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eine schriftliche und mündliche Prüfung statt.

"Die Ausbildung zur Rechtsfachwirtin vertieft das Wissen in den Kernpunkten Kosten- und Gebührenrecht, Prozessrecht und Zwangsvollstreckung. Als Mitarbeiterin einer Kanzlei, die ein Team leitet, benötigt man auch arbeitsrechtliche sowie steuerrechtliche Kenntnisse, die in dem Kurs praxisnah vermittelt werden. Des Weiteren werden auch Kenntnisse in Mandantenbetreuung sowie dem Management einer Kanzlei vermittelt", fasst Bianca Illmann, Rechtsfachwirtin in der Münchner Kanzlei Sernetz Schäfer, ihre Eindrücke zusammen.

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250  
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer  
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Zugelassen sind alle Rechtsanwaltsgehilfen und Rechtsanwaltsfachangestellte, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in einer Kanzlei tätig sind sowie Kanzleimitarbeiter ohne einen Abschluss als Rechtsanwaltsgehilfe oder Rechtsanwaltsfachangestellter, wenn sie mindestens seit sechs Jahren ununterbrochen in einer Kanzlei tätig sind. Gleichwohl benötigen die Fortbildungswilligen zum Rechtsfachwirt eine gute Portion Ehrgeiz und Ausdauer.

Für Rechtsfachwirtin Barbara Perras aus Haar lohnt sich aber der Einsatz. "Es ist ein langer, manchmal beschwer-

licher Weg, für den man sich entscheidet. Es gibt hin und wieder schon Situationen, in denen man sich fragt, 'für wen oder was mache ich das eigentlich?' Aber die Mühe hat sich gelohnt. Im Allgemeinen kann ich jedem nur empfehlen, sich für ein solches Fachstudium zu entscheiden, allerdings sollte man sich schon im Klaren darüber sein, dass man fast an jedem zweiten Wochenende das Seminar besuchen muss und das ein- einhalb Jahre lang".

*Der Autor ist verantwortlich für die Pressearbeit der Hans-Soldan GmbH*

Besser informiert zum Job Center

## 4. Hartz IV – Beratungstag des Berliner Anwaltsvereins

**Schwerpunkt: Wohnraum und Miete**

Mit einigem Wirbel ging die Hartz IV - Beratung des Berliner Anwaltsvereins am 19. Oktober in die 4. Runde. Nach der letzten Beratungsrunde am 18. Mai habe es Beschwerden von Kollegen gegeben, die sich daran störten, dass die Beratung unentgeltlich stattfindet, so wurde im Vorfeld in den Medien berichtet. Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, stellte jedoch klar, dass es sich hierbei nur um eine einzige Beschwerde handle und betonte nochmals, dass es bei der Hartz-IV - Beratung nicht um Rechtsberatung im eigentlichen Sinne gehe. Es sei auch kein Verstoß gegen geltendes Berufsrecht erkennbar. Zum einen stelle der Beratungstag des BAV ein Angebot des Vereins an die Berliner dar und nicht der einzelnen Anwältinnen und Anwälte. Die 12 Berater seien allesamt Vereinsmitglieder, die sich über 5 Stunden freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Zum anderen könne in jeweils 10 – 15 Minuten auch gar keine umfassende Rechtsberatung stattfinden. Vielmehr gehe es darum, dem Bürger für seinen nächsten Besuch im Job Center einen Informationsvorsprung zu verschaffen und ihn in den Stand zu setzen, seinem Sachbear-

beiter auch einmal "auf den Zahn zu fühlen", d.h. gezielt Fragen zu stellen, etwa nach versteckten Ausnahmeregelungen, welche die z.T. überforderten und selbst nur mit Merkblattwissen ausgestatteten Mitarbeiter der Arbeitsagenturen und Job Center häufig gar nicht kennen würden. Deren Auskünfte seien oft unrichtig oder unvollständig, viele Bescheide fehlerhaft. Daher sei es wichtig, die höhere Beratungskompetenz der Anwälte deutlich zu machen. Dem Rat Suchenden müsse (wieder) nahe gebracht werden, dass der Anwalt auch in sozialen Fragen ein verlässlicher Ansprechpartner sei. Dabei, so Schellen-

berg, sei gerade das Sozialrecht eine der ersten Fachanwaltschaften gewesen. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil der anwaltlichen Beratung sei schließlich die Gewährleistung der Vertraulichkeit.

In Zeiten, in denen die Anwaltschaft eine breit angelegte Imagekampagne für notwendig befindet, kann der Beratungstag des BAV ein Beitrag sein, das "Standing" des Anwaltsberufes in der öffentlichen Meinung zu erhöhen und die Nachfrage nach anwaltlichem Rat zu steigern. Viele Bürgerinnen und Bürger wissen z.B. gar nicht, dass sie, auch wenn sie meinen, sich einen Anwalt nicht leisten zu können, schon im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, indem sie sich beim Amtsgericht ihres Wohnsitzes für 10 einen Beratungshilfeschein holen.

Inhaltlich ging es dieses Mal schwerpunktmäßig um das Thema "Wohnung" und "Miete". Ein Thema, das sich wegen der in den letzten Beratungsrunden überdurchschnittlich häufig gestellten Fragen zum sog. "angemessenen Wohnraum", v.a. aber im Hinblick auf die neuen, ab 1. Juli 2005 geltenden Berliner Mietrichtwerte und den am Jahresende auslaufenden Bestandsschutz für (zu teure) Wohnungen geradezu aufgedrängt hatte.

Umso erstaunlicher war, dass trotz der derzeit in den Medien verbreiteten Umzugspanik – nach Berechnungen des Stadtforschungsinstituts Topos sollte bis zu 40.000 Hartz-IV – Haushalten der Umzug drohen – und trotz der jüngsten

- ❖ **Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen**  
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ❖ **Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen**
- ❖ weitere Infos unter: [www.sureno.de](http://www.sureno.de)

**Kerstin Ahrens**  
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

## Beratungsstelle des BAV für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

Was spricht eigentlich dagegen, die professionelle, kollegiale und kostenlose Beratung der Beratungsstelle des Berliner Anwaltsvereins in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwieriger wird, die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen
- die Außenstände immer größer werden
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst

**Dann zögern Sie nicht. Suchen Sie unsere Beratungsstelle auf.  
Alle Angaben werden vertraulich und  
unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.**

Das Merkblatt zu den Einzelheiten unserer Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de) oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

**Zeit:** auf Anfrage

**Ort:** Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins,  
Littenstraße 11, 10179 Berlin

**Anmeldung:**

wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/ 251 38 46,  
Fax 030/ 251 3263 oder Mail: [mail@berliner.anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de)

"Vorrang für die Anständigen" - Kampagne von (Noch-) Wirtschaftsminister Clement gegen Leistungsmissbrauch und Sozialbetrug von ALG II-Empfängern die Zahl der Rat Suchenden diesmal unter jener der letzten Veranstaltungen lag. Dafür mußten zumindest die, die gekommen waren, diesmal kaum Wartezeiten in Kauf nehmen. An mangelnder Publizität der Veranstaltung kann es nicht gelegen haben, wurde der Beratungstag doch in Tagespresse,

Rundfunk und Fernsehen hinreichend "beworben". An der Qualität der Beratung sicher auch nicht, nimmt man die Voten in den ausgeteilten Evaluationsbögen zum Maßstab. Diese stellten den 12 ehrenamtlich beratenden Rechtsanwältinnen und Anwälten nämlich wiederum ein durchweg gutes Zeugnis aus.

Möglicherweise hat sich die allgemeine Verunsicherung innerhalb der Bevölkerung vor und nach Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform zum Jahresbeginn

2005 mittlerweile ja etwas gelegt, sodaß sich der Beratungsbedarf nach dem anfänglichen Ansturm nunmehr auf ein Normalmaß einpendelt. Dies würde sich dann spätestens bei einer möglichen 5. Hartz IV -Runde des BAV zeigen.

*(Der Namensgeber der rot-grünen Arbeitsmarktreform wurde übrigens nicht gesichtet. Aber der hat sicher schon einen Anwalt.)*

Thomas Vetter

## Arbeitskreise des BAV

Zu den bereits bestehenden Arbeitskreisen freuen wir uns über weitere Mitglieder, für Familienrecht, Mietrecht, Erbrecht, Mediation und andere Fachgebiete würden wir gerne weitere Arbeitskreise einrichten.

## Haben Sie Interesse an der Mitarbeit, Anregungen oder Fragen?

**Dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des BAV unter**

**Tel. 030/ 251 3846 Fax 030/ 251 32 63**

**oder Mail: [mail@berliner.anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de)**

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Termine

# Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

**Haftungsfalle Kanzleieinstieg!**

Drum Prüfe, wer sich ewig bindet. Eine analytische gesellschaftsvertragliche Bewertung der Gestaltungsmodelle eines Sozietätsvertrages

Referent: Rechtsanwalt Kai Labenski  
 Datum: 23.11.2005, 17.00 bis 19.00 Uhr  
 Ort: DAV- Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzsaal, EG  
 Gebühr: 30 Euro (inkl. MwSt.) für Mitglieder  
 70 Euro (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder

**Substantiierung im Zivilprozess (speziell im Baurecht)**

Referent: VRiLG a. D. Wolfgang Mertins  
 Datum: 25.11. 2005, 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Ort: Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin, EG  
 Gebühr: 120 € für Nichtmitglieder des BAV,  
 50 € für Mitglieder des BAV  
 Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

**AGB- Kontrolle im Arbeitsrecht**

Referentin: RiArbG Karoline Noack  
 Datum: 29.11.2005, 15.00 bis 19.00 Uhr  
 Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG  
 Gebühr: 120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV  
 50 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Weitere Hinweise und die Teilnahmebedingungen für die Seminarteilnahme können im Internet unter [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de) eingesehen werden

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

**Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit**

Referent: Dieter Ebel, Rechtsanwalt und Notar, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern  
 Datum: 13.12.2005, 16.00 - 20.00 Uhr  
 Ort: Deutsches Anwaltsinstituts, Voltairestr.1, 10179 Berlin  
 Gebühr: 40,- Euro  
 Hinweis: An der Veranstaltung können nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin teilnehmen

**Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:**

Stempel           BAV Anwaltservice GmbH  Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum:  _____  _____  _____  Datum, Ort <span style="float: right;">Unterschrift</span>
--	---

## Termine

## Terminkalender

Für weitere Informationen: [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
23.11.	Haftungsfalle Kanzleieinstieg	Kai Labenski	BAV
23.- 25.11.	Bauen und Wohnen in der Stadt		Institut für Städtebau
24.11.	Altersvorsorge – was ist die Rürup- Rente und was bringt sie mir?	Andrea Kuckertz	ARGE Anwältinnen
25.11.	Substantiierung im Zivilprozess (speziell im Baurecht)	Wolfgang Mertins	BAV
25. – 26.11.	Verkehrsrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitsrecht	Wolfgang Ferner	DAI
26.11.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger, Dr. Andreas Bossmann	Institut für Mediation und Projektbegleitung
29.11.	AGB- Kontrolle im Arbeitsrecht	Karoline Noack	BAV
30.11.	Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren	Dieter Rachel	BAV
30.11.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger, Dr. Andreas Bossmann	Institut für Mediation und Projektbegleitung
2.12.	Beamtenrecht: aktuelle Rechtsprechung	Michael Nimphius	Deutsche AnwaltAkademie
2.12.	Ausländerrechtliche Fragen zum familienrechtlichen Mandat	Dr. Reinhard Marx	Deutsche AnwaltAkademie
2.12.	Ausgewählte Probleme im Familienrecht	Dieter Büte	DAI
2.12.	Strafverteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Klaus Gussmann	DAI
2.12.	Arbeitsrecht aktuell	Klaus Bepler, Dr. Ulrich Koch	Juristische Fachseminare
2.12.	Update im Familienrecht	Dr. Meo-Micaela Hahne, Michael Klein, Prof. Dr. Hans Rausch, Dr. Jürgen Soyka	Juristische Fachseminare
3.12.	Unterhaltsrechtliche Auswirkungen von Sozialleistungen	Jutta Puls	Deutsche AnwaltAkademie
3.12.	Kündigungsrecht aktuell	Dr. Ulrich Tschöpe	Deutsche AnwaltAkademie
3.12.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger, Dr. Andreas Bossmann	Institut für Mediation und Projektbegleitung
3.12.	Ausgewählte Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts Teil II Rechtspflege, Vollstreckung in den Nachlass, Insolvenz	Prof. Brigitte Steder	RENO Berlin Brandenburg e.V.
5.12.	Lehrgang zum Zwangsvollstreckungsrecht Block II Kurs 8	Prof. Dr. Eickmann	Juristische Seminare in Berlin
6.12.	Ausgewählte Fragen zum Umgangsrecht	Frauke Reeckmann- Fiedler	VHTS

## Termine

## Terminkalender

*Für weitere Informationen: [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
7.12.	RVG –Workshop - Erste Erfahrungen mit dem RVG	Heinz Hansens	RENO Berlin Brandenburg e.V.
7.-9.12.	EDV in der räumlichen Planung und Bauverwaltung		Institut für Städtebau
9.12.	Versorgungsausgleich- Wiederaufnahme von Scheidungsaussprüchen zum Versorgungsausgleich	Norbert Maes	VHTS
9.-10.12.	Betäubungsmittelstrafrecht	Gerd-Michael Neusen	Deutsche AnwaltAkademie
9.-10.12.	Einführung in das private Baurecht – Teil 2	Dr. Edgar Jousen, Stefan Leupertz	Deutsche AnwaltAkademie
9.-10.12.	Arbeitsrecht/ Personalwirtschaft	Dr. Peter Meier	RENO Berlin Brandenburg e.V.
10.12.	Einführung in das RVG	Sylvia Granata	RENO Berlin Brandenburg e.V.
13.12.	Die neue Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit	Dieter Ebel	RAK Berlin
14.12.	Zum Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten	Prof. Dr. Ingolf Pernice	Juristische Gesellschaft zu Berlin
14.12.	Elektronische Beglaubigung (Signatur) Übersicht, gesetzliche Grundlagen, bürotechnischer Ablauf		RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
17.12.	Arbeitsrecht Aktuell	Werner Ziemann	DAI
17.12.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger, Dr. Andreas Bossmann	Institut für Mediation und Projektbegleitung
17.12.	Einführung in die Kostenordnung	Sylvia Granata	RENO Berlin Brandenburg e.V.
11.-13.1.	Forum ländlicher Raum		Institut für Städtebau
18.1.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger, Dr. Andreas Bossmann	Institut für Mediation und Projektbegleitung
18.1	Recht und Rechtsdenken im Islam	Prof. Dr. Gudrun Krämer	Juristische Gesellschaft zu Berlin
19.-20.1.	In Verantwortung für unsere Jugend: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gehen in die Schulen		Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
20.1.	Fachlehrgang im Steuerrecht		Juristische Fachseminare
21.1.	Der Anwalt in der gerichtsnahen Mediation	Sandra Walzberger, Dr. Andreas Bossmann	Institut für Mediation und Projektbegleitung
27.1	Berufsbegleitende Mediationsausbildung	Jutta Hohmann	Mediation und Ausbildung Berlin
27.1.	Einführungseminar Familienmediation		Zusammenwirken im Familienkonflikt

## Mitgeteilt

## Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 30-0  
Telefax (03381) 25 33-23

### 1. Berufsausbildung/ Zwischenprüfung

#### Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, 23.01.2006 statt und beginnt um 8.30 Uhr.

#### Prüfungsorte

##### Auszubildende des OSZ Potsdam:

Ostdeutsche Sparkassenakademie  
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

##### Auszubildende des KOSZ Cottbus:

Oberstufenzentrum Cottbus  
Erich-Weinert-Str. 3, 03046 Cottbus

##### Auszubildende des OSZ Neuruppin:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin  
Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin  
Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr ist dem Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank  
Kontonummer: 60 50 000  
Bankleitzahl: 160 620 73

gutzubringen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

### 2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

#### Landgericht Potsdam

Carsten Stopperka  
Herweghstraße 25, 15732 Schulzendorf  
Frank Elbe  
Berliner Str. 77 A, 14467 Potsdam

Falk Michael Walter  
Magdeburger Str. 14 a,  
14770 Brandenburg a.d. Havel

Gregor Enk  
Stubenrauchstr. 11, 11482 Potsdam

Torsten Wiegand  
Blumenweg 30, 14482 Potsdam

Norman Lenz  
Ribbeckstraße 38, 14469 Potsdam

Thomas Müller  
Bertholdstraße 68, 14513 Teltow

Nikolai Brombach  
Stephensonstr. 24-26, 14482 Potsdam

#### Landgericht Neuruppin

Jeannette Bolle  
Mittelstraße 29, 16515 Zühlendorf

Ingeborg Mettin  
Waldstraße 11, 16567 Mühlenbeck

Dr. Holger Godknecht  
Uferpromenade 18, 16515 Oranienburg

Veiko Rabe  
Rheinsberger Str. 2 e,  
16835 Lindow/Mark

Michael Riefer  
Rudolf-Breitscheid-Str. 80  
16775 Gransee

#### Landgericht Frankfurt (Oder)

Heinrich Ritter von Waechter  
Wilhelmstr. 53, 16269 Wriezen

Andrea Pelzer  
Bahnhofstr. 8, 16259 Bad Freienwalde

## Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin  
Telefon (030) 24 62 90 0  
(030) 24 62 90 12  
(VRiLG a.D. Menzel)  
Telefax (030) 24 62 90 25  
info@notarkammer-berlin.de  
www.notarkammer-berlin.de

## Fortbildung chinesischer Notarinnen und Notare in Berlin

**Dr. Wolfgang Rosener**

Schon zum zweiten Male war im September 2005 eine Gruppe von 25 Notarinnen und Notaren aus Peking zur Teilnahme an einem zweiwöchigen Fortbildungsseminar in Berlin; die erste Gruppe war im Mai vorigen Jahres nach Berlin gekommen.

Grundlage für diese Fortbildungsmaßnahme ist die Städtepartnerschaft Peking-Berlin, deren vielfältige Aktivitäten Jörg Tramm für die Senatskanzlei steuert und koordiniert. Im Jahre 2004 trat er an die Notarkammer Berlin heran mit der Bitte, ein Vortrags- und Besuchsprogramm für chinesische Kollegen zu entwickeln. Die Notarkammer übernahm die Aufgabe und realisierte sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz, das Beiträge im Rahmen des dort betreuten Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs lieferte, mit der Bundesnotarkammer; der Berliner Justizverwaltung und mit Berliner Richtern.

In einem "Memorandum über Zusammenarbeit im Bereich der Justiz zwischen Berlin und Peking im Rahmen der Städtepartnerschaft" vom 24.02.2004 ist vorgesehen, dass solche Seminare regelmäßig in Berlin durchgeführt werden sollen. Eine kleine Delegation der Notarkammer Berlin und der Justizverwaltung besuchte nach dem erfolgreichen, im Mai 2004 abgehaltenen ersten Seminar im Oktober 2004 – wie ebenfalls im Memorandum vorgesehen – u.a.



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstrasse 172, 10117 Berlin  
Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166  
www.schucklies.de

**DictaNet**  
digitale Diktiersysteme  
BERLIN MITTE GmbH

## Mitgeteilt

Justizamt, Notarkammer und Notariatskanzleien in Peking, um im Gedankenaustausch über die Erfahrungen aus dem ersten Seminar zusätzliche Anregungen für die Gestaltung der Folge-Seminare in Berlin zu erhalten.

Die chinesischen Teilnehmer an dem diesjährigen Seminar waren – wie die vorige Gruppe – im Wannsee-Forum untergebracht, dort fand auch der größere Teil der Vorträge statt; eine Reihe von Veranstaltungen und einige Freizeit am Wochenende führte die Pekinger Kolleginnen und Kollegen aber auch nach Potsdam und nach Dresden.

Inhaltlich wurden Themen rund um das Notarwesen in Deutschland abgehandelt: Zunächst Berufsrecht und Organisation des Notariats, sodann – stets unter dem Blickwinkel notarieller Tätigkeit – Überblicke über die besonders von Notaren mitgestalteten Rechtsgebiete wie Sachenrecht - mit Schwerpunkten Grundstückskauf-Abwicklung und Wohnungseigentum –, Gesellschaftsrecht, Familien- und Erbrecht. Schließlich gab es Beiträge zur Tätigkeit des Notars im internationalen Rechtsverkehr, zur Haftung und zur Versicherung des Notars. Besucht wurden das Bundesjustizministerium, die Bundesnotarkammer, ein Grundbuchamt, das Handelsregister und zum Schluß eine Notariatskanzlei, so dass auch anschauliche Stunden geboten wurden. Die Moderation übernahmen VRiLG i.R. Gerhard Menzel, Kollege Gläser und der Unterzeichner.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf Einzelheiten einzugehen, daher seien folgende schlaglichtartige Bemerkungen erlaubt. Die – ehrenamtlichen – Referenten stammten zum Teil aus den vorgenannten besuchten Institutionen, vor allem aber aus dem Kreise der Berliner Kollegenschaft. Um den Empfängerhorizont der Seminarteilnehmer so gut wie möglich einschätzen zu können, wurde den Referenten Material übermittelt, das einen gewissen Eindruck davon gab, wie weit sich das Notariat und die Gesetzgebung in China und insbesondere in Peking entwickelt haben.

Als lockerer Rahmen wurde für eine

Zeiteinheit vorgegeben: maximal ein Drittel der Zeit für das Referat, ein gleicher Zeitraum für die – konsekutive, also jeweils in kleinen Abschnitten unmittelbar folgende – Übersetzung und mindestens ein Drittel für Diskussion, Frage und Antwort. Letzteres zeigte auch, dass die Übersetzung ins Chinesische

**Malermeister**  
**Ruth Wenzel**  
 für sämtliche  
 Malerarbeiten

Leerwohnungsrabatt

**Tel. 772 45 55**

Korrekte Preise, flexible Arbeitszeiten,  
 sauber, freundlich, flott, seit 1984

offenbar gut war, weil die Fragen und Diskussionsbeiträge sich eng auf das jeweils Vorgetragene bezogen.

Da die organisatorische Loslösung der chinesischen Notarkanzleien aus der Justizverwaltung durchaus noch im Gange und die Gesetzgebung in der Entwicklung ist – am 28.08.2005 wurde ein erstes Notariatsgesetz in China erlassen –, sind unsere Pekinger Kolleginnen und Kollegen besonders daran interessiert zu erfahren, welche Rechtsgeschäfte in Deutschland der Beurkundung bedürfen und warum. Sie hoffen, daraus Vorschläge an den Gesetzgeber in China erfolgreich ableiten zu können.

Schließlich kam auch die menschliche Kontaktaufnahme nicht zu kurz. Mit Hilfe des Dolmetschers lernten insbesondere die Moderatoren – die ganztägig je eine Woche die Veranstaltungen begleiteten – die Besucher kennen und näher kam man sich am Abschlussabend im Wannsee-Forum. Die Pekinger Kolleginnen und Kollegen luden ein, bereiteten ein Abendessen mit von ih-

nen selbst hergestellten gefüllten Teigtaschen, einer chinesischen Spezialität und stimmten nach feierlicher Übergabe der Teilnehmerurkunden durch den Präsidenten der Notarkammer, Klaus Mock, und dem unvermeidlichen Blitzlichtgewitter chinesische Lieder an. Den Berliner Kollegen gelang mit "Hoch auf dem gelben Wagen" und anderen Volksliedern sogar eine angemessene Erwiderung. Gegenseitig wurde viel Beifall gesendet, so insbesondere bei den Reden von Kollegen Mock und des Leiters der Pekinger Delegation, des Kollegen Wu Fengyou, und speziell für den Geschäftsführer der Notarkammer, den Kollegen Peter Gläser und VRiLG i.R. Gerhard Menzel, die sich nachhaltig für das Gelingen des Seminars eingesetzt hatten.

Nun gilt es, das nächste Seminar im Jahre 2006 vorzubereiten. Der vom Autor dieses Berichts geleitete "Peking-Ausschuß" der Notarkammer Berlin hat die Arbeit aufgenommen. Weitere Kolleginnen und Kollegen, die gegebenenfalls zur Übernahme von Referaten bereit wären, sind herzlich eingeladen, sich bei dem Kollegen Gläser über die Geschäftsstelle der Notarkammer Berlin zu melden.

*Der Autor ist Rechtsanwalt  
und Notar a.D. in Berlin*

## Abstammungs- und Vaterschaftsgutachten

**Gerichtstaugliche Gutachten erstellen wir  
innerhalb von 14 Tagen**

Die molekulargenetischen Untersuchungen erfolgen mittels Fingerprint (hochpolymorphe Marker). Wir erstellen seit mehreren Jahren Gutachten für Familiengerichte.

Praxis für Medizinische Genetik (Dres. Pfeiffer, Buske, Belitz)  
 Frankfurter Allee 231 A      Tel.: 030 577 987 -0 (Fax: -19)  
 10365 Berlin      e-Mail: belitz@pdmg.de

## Kammerton

Die  
Rechtsanwalts-  
kammer Berlin  
teilt mit

### Veranstaltungen der RAK Berlin

Am Donnerstag, 08.12.2005, 15-18 Uhr, bietet die Kammer erneut die Veranstaltung über die „Existenzgründung als Rechtsanwalt“ an. Programm und Anmeldung unter [www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#Existenzgruendung](http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#Existenzgruendung)

Am Mittwoch, 25.01.2006, 17 Uhr, findet eine Informationsveranstaltung anlässlich der Einführung der gerichtlichen Mediation in Berlin statt. Programm und Anmeldung finden Sie unter <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm> und im kommenden Kammerton.

Die Veranstaltung zur Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit, wird wegen der großen Nachfrage wiederholt am 13.12.2005, 16 - 20 Uhr. Aus Platzgründen müssen wir Sie bitten, sich mit dem Anmeldeformular unter [www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#Verguetung](http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#Verguetung) anzumelden.

Auch aus Platzgründen kann der Bericht von RAin Gesine Reiser über die Tagung zum Internationalen Strafrecht am 30.09./01.10.2005 zunächst unter <http://www.rak-berlin.de/aktuelles/Veranstaltungen.htm#Nachlese> und in gedruckter Form erst im kommenden Kammerton erscheinen. ♦

#### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Tel. 306 931 - 0  
Fax: 306 931 -99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

## Gegen den Abbau von 350 Stellen in der Berliner Justiz

Gemeinsame Presseerklärung der Rechtsanwaltskammer Berlin  
und des Landesverbandes Berlin des Deutschen Richterbundes  
vom 01.11.2005 zu den Haushaltsberatungen in Berlin

Berlin, 01.11.2005. Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes und die Rechtsanwaltskammer Berlin fordern das Berliner Abgeordnetenhaus in einem dringenden Appell auf, im Haushalt 2006/2007 den drastischen Personalabbau in der Justiz zu stoppen. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses wird sich am 02.11.2005 bei seiner zweiten Lesung auch mit dem Justizhaushalt beschäftigen. Dabei könnte vorgeschlagen werden, jede dritte Stelle nicht wieder zu besetzen, die im nichtrichterlichen Bereich der Justiz frei wird. Dies würde zur Einsparung von knapp 250 Stellen führen. Da die Sparquote des vorangegangenen Doppelhaushalts noch nicht erfüllt ist, wird sich der Stellenabbau bis 2007 dann sogar auf 350 Mitarbeiter summieren. Dabei fehlen dem nichtrichterlichen Dienst nach der Berechnung des bundeseinheitlichen Pensums ohnehin über 2.000 Mitarbeiter. Auch in der Berliner Richterschaft ist die Lage schwierig: Dort sind 10,4 % der Stellen unbesetzt.

"An vielen Berliner Gerichten herrscht jetzt schon Land unter. Viele Richter schaffen ihre Arbeit nur noch, wenn sie auch am Wochenende arbeiten," reagiert Peter Faust, Vorsitzender des Landesverbandes Berlin des Deutschen Richterbundes. "Wenn nun die Zahl der Sachbearbeiter und der Rechtspfleger noch stärker schrumpft, werden die Gerichtsverfahren immer länger dauern."

Rechtsanwälte, die als Pflichtverteidiger oder bei Prozesskostenhilfe die deutlich ermäßigten Gebühren von der Staatskasse erhalten, geraten zunehmend in wirtschaftliche Schwierigkeiten, wenn sie Monate lang darauf warten müssen, dass ihre Kostenanträge von den wenigen Beamten auf den Gerichtskostenstellen bearbeitet werden.

Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, verlangt: "Die Anwälte haben einen Anspruch auf zügige Auszahlung ihrer Gebühren. Die Mandanten haben ein Recht auf ein zügiges Verfahren. Einsparungen dürfen nicht zur Beeinträchtigung rechtsstaatlicher Standards führen."

Mit der Berliner Justizreform sollen vermehrt Verwaltungsaufgaben auf die einzelnen Gerichte übertragen werden. "Wenn dies mit massiven Personaleinsparungen einhergeht, leidet die Rechtsprechung. Das Ziel der Justizreform, mit Dezentralisierung die Effektivität zu verbessern, wird konterkariert," so die Präsidentin.

### Informationsfreiheit ab 2006

Zum 1. Januar 2006 wird das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft treten und einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes eröffnen. Das Gesetz schränkt den freien Informationszugang aber zum Schutz sicherheitspolitischer und fiskalischer Interessen oder zum Schutz personenbezogener Daten und laufender Gerichtsver-

fahren gleich wieder weitgehend ein. Vergleichbare Regelungen bestehen auf Landesebene in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Im aktuellen *Anwaltsblatt 11/2005*, S.702 ff. beschreibt RA Philipp Wendt, Berlin, den (begrenzten) Nutzen des neuen Gesetzes für die Anwaltschaft. ♦

## System- und Tabubruch

Zugleich eine Anmerkung zur "Zulässigkeit des Erfolgshonorars" von Kay-Thomas Pohl im *Kammerton* 3/2005

Von Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

### I.

**1. Einer der Tagesordnungspunkte der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Düsseldorf war die Positionierung der Anwaltschaft zum Erfolgshonorar. Anlass hierzu war die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, zu einer Verfassungsbeschwerde einer Kollegin aus Sachsen Stellung zu nehmen. Diese hatte in einem Restitutionsverfahren mit dem vermögenslosen auch im Ausland lebenden Ausländer ein Erfolgshonorar vereinbart und war deswegen von ihrer Kammer mit berufsrechtlichen Maßnahmen belegt worden. Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.**

2. Ihre Meinung hierzu bildete sich die Jahreshauptversammlung auf der Grundlage von zwei Referaten. Dr. Kirchberg aus Heidelberg, der auch Mitglied des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer ist, näherte sich der Problematik insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Rechtsanwalt Dr. Ebert aus Lüneburg setzte sich mit berufsrechtlichen Aspekten auseinander. Beide kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass sich eine maßvolle Öffnung in Richtung Erfolgshonorar wohl nicht vermeiden ließe.

Diese Auffassung wurde ganz offensichtlich von der Mehrheit der Versammelten geteilt, wenn auch einige Standsvertreter nicht umhin kamen, dabei ein gewisses Unwohlsein zum Ausdruck zu bringen. Anliegen der nachfolgenden Ausführungen ist es, diesem Unwohlsein in einigen Teilaspekten Kontur zu verleihen. Ein Anspruch, mit diesen Ausführungen die Gesamtkomplexität der Problematik aufgezeigt zu haben, ist damit nicht verbunden.

### II.

1. Grundlage der Überlegungen Dr. Kirchbergs war die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum anwaltlichen Berufsrecht, die hier nicht im Einzelnen rezipiert werden muss. Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, dass seit den beiden richtungsweisenden Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 immer mehr Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrecht unter dem Aspekt gefallen sind, dass auch dem Rechtsanwalt Teilhabe am Grundrecht der Berufsfreiheit zu gewähren ist. Folgt man der Botschaft, die die frühere Berichterstatterin in diesen berufsrechtlichen Verfahren, Frau Dr. Jäger, immer wieder in zahlreichen Vorträgen zum Ausdruck gebracht hat, dann ging es dem Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen gerade um die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Anwaltschaft. Allerdings stellt sich nun die Frage, ob damit nicht der Anwaltschaft, letztlich aber dem Rat- und Rechtssuchenden ein Bärendienst erwiesen worden ist.

2. Denn es lässt sich nicht verkennen, dass sich damit das Profil der Anwaltschaft immer mehr verwässert hat. Dabei wäre die Anwaltschaft gut beraten, weniger darauf zu achten, wie sich diese Entwicklung auf das Marketing des Anwalts auswirken könnte. Von größerer Bedeutung ist eher, wie der Anwalt in der Gesellschaft und von den demokratischen Institutionen wahrgenommen wird. Zutreffend hat die damit verbundenen Konsequenzen ein Kollege auf dem Jahreskongress der International Bar Association (IBA) im Oktober 2003 in Durban unter Beifall der Kolleginnen und Kollegen zum Ausdruck gebracht. Hintergrund seiner Äußerung war das Lamento der Anwaltschaft weltweit, wie sie im globalen Feldzug der OECD ge-

gen die Geldwäsche behandelt werde. Der Kollege aus Südafrika erinnerte daran, dass in den letzten 20 Jahren die Anwaltschaft eifrig und mit Erfolg bemüht war, immer mehr Tätigkeiten an sich zu ziehen, die mit dem eigentlichen Anwaltsberuf auch gar nichts zu tun hätten. Dann dürfe man sich aber auch nicht wundern, wenn man nur noch als gewöhnlicher Gewerbetreibender oder üblicher Unternehmer wahrgenommen werde. Folglich werde man auch wie diese behandelt.

3. Diese Einsicht lässt sich wohl auf alle Bereiche anwaltlichen Berufsrechts übertragen. Der Ruf nach der Beseitigung anwaltlicher "Privilegien" kann daher nicht überraschen. Auch wäre dies ein für die Gesellschaft wenig beklagenswerter Vorgang, es sei denn die Privilegien dienten weniger dem Anwalt, sondern mehr dem rechtssuchenden Publikum. Bezüglich des Kostenrechts sollte sich nicht nur die Anwaltschaft, sondern die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit die Fragen stellen,

- ob nicht eine maßvolle Öffnung in Richtung Erfolgshonorar zu einer Erodierung des bisherigen Kosten- und Kostenerstattungssystems bis hin zum Kollaps führen muss und

- ob gegebenenfalls ein System des Erfolgshonorars in der Lage ist, gleichen Zugang zum Recht zu gewähren, wie dies nach dem gegenwärtigen Kosten-system gerade noch so der Fall ist.

Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gedanke der Gleichheit vor dem Recht ohne gleichen Zugang zum Recht nichts wert ist und diese Prämissen Grundlage der viel gerühmten Zivilgesellschaft sind. Wer keinen Zugang zum Recht mehr findet, wird sich anders - nämlich außerhalb der Zivilgesellschaft - zu helfen wissen.

4. Es war beunruhigend zu sehen, wie

wenig sich die Jahreshauptversammlung mit diesen grundlegenden Dingen auseinandersetzte. Insbesondere hätte man doch unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt einen Diskurs darüber erwarten dürfen, ob nicht der gleiche Zugang zum Recht auch eine Frage des Gemeinwohls ist und inwieweit die Gewährleistung dieses Zugangs abhängig vom jeweiligen Kostensystem ist. Diese Fragen sind doch gerade auch deswegen von Belang, weil die Berufsfreiheit nicht zuletzt durch Belange des Gemeinwohls eingeschränkt werden kann.

### III.

1. Die berufsrechtlichen Erörterungen des Kollegen Dr. Ebert beruhten im wesentlichen auf den Überlegungen, die der Kollege Kay-Thomas Pohl, früherer Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, in seinem Aufsatz "Zulässigkeit des Erfolgshonorars de lege lata und unter rechtspolitischen Aspekten" im Kammerton (*Berliner Anwaltsblatt* 2005, 102 ff.) angestellt hatte. Pohl hatte u.a. damit argumentiert, dass schon die geltende Rechtslage faktisch eine erfolgsabhängige Vergütung gewähre. So erhalte im Prozesskostenhilfverfahren der Anwalt zwar eine geringere Gebühr. Im Falle des Obsiegens würde ihm jedoch die volle Gebühr gewährt werden. Anknüpfend hieran wurde in der Jahreshauptversammlung darauf hingewiesen, dass schließlich auch der beigeordnete Strafverteidiger im Falle des Freispruchs die volle Gebühr erhalten könne.

2. So richtig diese Feststellungen sind, so falsch ist jedoch die hieraus gezogene Schlussfolgerung, diese Rechtslage spräche für die Unbedenklichkeit von Erfolgshonoraren. Ein solches Ergebnis lässt jede systematische Einordnung der vorgenannten gebührenrechtlichen Besonderheiten außer acht. Denn auch der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwalt hat Anspruch auf das volle Honorar. Lediglich wegen der Bedürftigkeit seines Mandanten ist er gerade aus dem Gesichtspunkt des gleichen Zugangs zum Recht gehindert, diesen gegenüber seinem Mandanten geltend zu machen. Dieses Hindernis besteht jedoch nur für die Dauer der

Einkommens- und Vermögenslosigkeit. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden, entfällt auch das Hindernis der Geltendmachung und der von Anfang an bestehende Anspruch kann nunmehr durchgesetzt werden.

Dass dem beigeordneten Rechtsanwalt von der Staatskasse eine geringere Vergütung gewährt wird hängt damit zusammen, dass dem Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, insbesondere des gleichen Zugangs zum Recht hier ein Sonderopfer auferlegt wird. Dieses wird ihm jedoch nicht ohne Ausgleich gewährt. Denn aufgrund der des Gebührenrechts zugrunde liegenden Mischkalkulation kann er diese Belastung durch die Vergütung bei Mandaten mit entsprechend hohem Geschäftswert kompensieren.

3. Dass eine sich immer mehr entsolidarisierende Welt von Mischkalkulation und Sonderopfer nichts mehr wissen will, liegt auf der Hand. Wenn man auf diesem Weg der Entsolidarisierung weiter fortschreiten will, muss man sich jedoch über die Folgen im Klaren sein. Wenn defizitäre Mandate - sei es wegen des Geschäftswertes oder der Begrenzung der Prozesskostenhilfe - vom einzelnen Anwalt nicht mehr im Wege der Mischkalkulation ausgeglichen werden können, steht jedes einzelne Mandat unter dem Diktat seiner Wirtschaftlichkeit. Außerhalb der Prozesskostenhilfe wird nur der vermögende Prinzipienreiter oder Rechtsquerulant jeden Rechtsstreit unabhängig vom Streitwert führen lassen. Der zwar nicht Einkommens- und Vermögenslose, wohl aber knapp kalkulierende dagegen wird sich keinen Rechtsstreit mehr leisten können. Schon dadurch steht der Grundsatz des gleichen Zugangs zum Recht auf dem Prüfstand. Im Bereich der Prozesskostenhilfe wird den beigeordneten Anwälten kein Ausgleich mehr über kostengünstigere Mandate zustehen. Ihnen wird dann das Sonderopfer, das ihnen die Pflicht zur Übernahme von Prozesskostenhilfmandaten auferlegt, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr zumutbar sein, es sei denn,

die Justizverwaltung gewährt eine leistungsangemessene Vergütung, die dann natürlich wesentlich höher liegt als die gegenwärtige Prozesskostenhilfe. Im europäischen Ausland, z.B. in Frankreich, Belgien und Holland ist dies bereits der Fall. Sollte das bisherige Kosten- und Kostenerstattungssystem brechen, wird es in jedem Fall - auch wenn die Justizverwaltung die höheren Kosten einer leistungsangemessenen Vergütung im Prozesskostenhilfebereich auf sich nehmen sollte - zu einem deutlich niedrigerem Niveau des Anspruchs auf gleichen Zugang zum Recht kommen.

### IV.

Nicht unerwähnt bleiben soll ein Gedanke, der in der Debatte in Düsseldorf eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Immer wieder wurde die Behauptung aufgestellt, dass das Erfolgshonorar der einzige Weg sei, um vermögenslosen im Ausland lebenden Ausländern den Zugang zum Recht in Deutschland zu ermöglichen, da diesen keine Prozesskostenhilfe zustünde. Diese Prämisse ist inhaltlich schlichtweg falsch. Aber selbst wenn dem so wäre, ist doch der hierauf gestützte Gedankengang erschreckend. Denn einmal unterstellt, die Rechtslage wäre so, wie sie irrtümlich angenommen wurde, stellt sich doch die Frage, wie dann in einem Prozessmandat der Gerichtskostenvorschuss aufgebracht wird. Die vermögenslose Partei ist ja hierzu gerade nicht in der Lage. Einen mildtätigen Gönner wird man nicht finden. Es wird dann der Anwalt sein, der aus eigenem Säckel die Kosten bestreitet. Dies liefe jedoch auf einen Kauf von Mandaten hinaus. Sicherlich ist den meisten Diskutanten diese Konsequenz nicht bewusst gewesen; es zeigt jedoch, wie die jeden Anwalt - unbestritten auch den Verfasser - lockende Möglichkeit des Erfolgshonorars den klaren Gedanken hindern kann. Zugleich belegt auch dieser Gesichtspunkt, dass das Erfolgshonorar ein in jeder Beziehung kostenrechtliches Vakuum - z.B. auch in Form einer völligen Gerichtsgebührenfreiheit - benötigt, um im Sinne seiner Verfechter funktionieren zu können.

## V.

1. Bei allem sollte man auch nicht übersehen, dass das System des Erfolgshonorars nicht weniger eine Mischkalkulation ist als das gegenwärtige Kostensystem - jedoch unter dem Gesichtspunkt des gleichen Zugangs zum Recht das weitaus schlechtere. Denn über die erhöhten Einnahmen des Erfolgshonorars muss der Anwalt seine Misserfolge, mit denen auch der beste Anwalt rechnen muss, finanzieren. Ein Kollege aus San Francisco, der nur Ärzte und Anwälte verklagt, sagte dem Verfasser einmal, dass er auf ein erfolgreiches Mandat fünf gescheiterte rechnet. Die Mischkalkulation unter dem Erfolgshonorarregime ist also wesentlich härter als die des gelten Kostensystems. Hinzu kommt, dass etliche Man-

date auch unter Erfolgshonorargesichtspunkten so unwirtschaftlich sind, dass sich hierfür kein Anwalt finden wird. Dies werden gerade die Mandate der Bedürftigsten sein, denen damit das Recht versagt wird. Dieser Umstand dürfte die Schiefelage des gleichen Zugangs zum Recht in einem Erfolgshonorarregime noch verschärfen.

2. Die vorstehenden Ausführungen gehen zweifellos davon aus, dass eine "friedliche Koexistenz" eines Kosten- und Kostenerstattungssystems wie dem unseren mit einem Erfolgshonorarregime nicht möglich ist. Diese Überzeugung stützt sich auf die Erkenntnis, dass ein Erfolgshonorar nur dann Sinn macht, wenn dem unterliegenden Mandanten keine Kostenerstattungspflicht droht. Die Kostenerstattungspflicht ist daher

auch eines der größten Ärgernisse für all diejenigen, die aus anderen Rechts- und Kostensystemen kommend sich auf dem deutschen Rechtsbesorgungsmarkt tummeln wollen. Jeder weiß, dass ein System nur solange funktioniert, wie es geschlossen ist. Wird es aufgebohrt, ist der Druck raus und es funktioniert nicht mehr. Ein bisschen Erfolgshonorar ist so unsinnig wie ein bisschen schwanger.

Da eine "friedliche Koexistenz" beider Gebührensysteme nicht zu erwarten ist, muss man sich klar sein, dass auch bei einer "maßvollen" Zulassung des Erfolgshonorars nicht nur das bisherige Gebühren-, Kosten- und Kostenerstattungsrecht, sondern der gleiche Zugang zum Recht und damit die Gleichheit vor dem Gesetz verspielt wird. ◆



## Rückgabe der Justizkostenmarken jetzt bis 31.03.2006

Die Senatsverwaltung für Justiz hat auf Bitten der Rechtsanwaltskammer Berlin die Frist zur Einreichung der seit dem 01. Juli 2005 ungültigen Justizkostenmarken verlängert: Die Anträge auf Werterstattung können nun bis zum 31.03.2006 gerichtet werden an die Justizkasse Berlin, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin.

Die Rechtsanwaltskammer hatte sich an die Senatsverwaltung in dieser Sache gewandt, nachdem einige Kammermitglieder Justizkostenmarken behalten hatten, ohne von der Aufhebung der Justizkostenmarkenordnung zum 01.07.2005 Kenntnis zu haben. ◆

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

Den Beitrag von amnesty international, der dieses Mal um die Unterstützung eines brasilianischen Anwalts bittet, finden Sie unter <http://www.rak-berlin.de/menschenrechte/Brasilien.htm>

## TOP im...

Vorstandssitzung am 12. Oktober 2005

### Bezeichnung "of counsel"

Auf die Anfrage der Rechtsanwaltskammer Freiburg hin hat sich der Vorstand mit der Frage beschäftigt, ob auf einem anwaltlichen Briefbogen die Bezeichnung "of counsel" geführt und so die Zusammenarbeit mit einem Externen angegeben werden kann. Im Vorstand wird erörtert, ob die Bezeichnung "of counsel" irreführend und damit generell unzulässig sei, da das Publikum nicht erkennen könne, ob die Person, mit der die lose Verbindung bestehe, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sei.

Die Mehrheit beschloss, den Zusatz "of counsel" dann zuzulassen, wenn die Verbindung mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bestehe. Die Bezeichnung erwecke dann keinen falschen Eindruck.

Auf eine Kooperation mit Nichtanwältinnen - so der Beschluss - darf auf dem anwaltlichen Briefkopf dagegen nicht hingewiesen werden.

### Besondere praktische Fähigkeiten beim Fachanwalt für Erbrecht

Unter den anderen Rechtsanwaltskammern ist umstritten, ob praktische Erfahrungen gem. § 5 FAO auch durch Fälle nachgewiesen werden können, die der Bewerber als Notar bearbeitet hat. Teilweise wird dies abgelehnt, da nach dem Wortlaut des § 5 FAO nur die Fälle berücksichtigt werden dürften, die der Bewerber als Rechtsanwalt selbstständig bearbeitet habe.

Im Vorstand wird einerseits anerkannt, dass sich die Satzungsversammlung bei der Abstimmung über § 5 FAO der Situation der Anwaltsnotare bewusst gewesen sei und sich gegen die Anerkennung der praktischen Tätigkeit der Anwaltsnotare ausgesprochen habe. Andererseits wird eine Parallele zu den Syndikusanwältinnen gezogen, deren Tätigkeit für den Arbeitgeber ebenfalls keine anwaltliche Tätigkeit sei, nach BGH NJW 2001,

3130, 3131 aber bei der Anwendung des § 5 FAO berücksichtigt werden dürfe. Dies hatte auch der Fachanwaltsausschuss für Erbrecht in seiner Sitzung am 17.08.2005 vertreten.

Der Vorstand beschließt, dass Tätigkeiten von Anwaltsnotaren dann gem. § 5 FAO anerkannt werden, wenn die Tätigkeit auch von einem Anwalt hätte ausgeführt werden können. Zugleich soll an die Satzungsversammlung ein Antrag auf Aufnahme einer Ausnahmeregelung für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit der Anwaltsnotare im Rahmen der Fachanwaltszulassung nach § 5 FAO gestellt werden.

### Rüge wegen Verletzung des 12 Abs. 2 S.2 Berufsordnung

Der Gesamtvorstand hat sich gem. § 7 Abs.13 der Geschäftsordnung des Kammervorstandes mit dem Einspruch eines Kammermitglieds gegen eine Rüge beschäftigt, nachdem die Abteilung V die Rüge der Abteilung IV nicht bestätigen wollte.

Im Beschwerdeverfahren, auf dem die Rüge beruhte, hatte sich herausgestellt, dass die Beschwerdegegnerin in einem

Scheidungsverfahren am 22.12.2003 ein langes Telefonat mit dem Mandanten der Gegenseite geführt hatte, um die Betreuung der Kinder über Weihnachten noch kurzfristig zu klären. Die Beschwerdegegnerin war von Gefahr im Verzug i.S.d. § 12 Abs.2 S.1 BORA ausgegangen. Sie hatte es aber unterlassen, den beschwerdeführenden Rechtsanwalt unverzüglich gem. § 12 Abs. 2 S. 2 BORA über die Kontaktaufnahme mit seinem Mandanten zu informieren. Aus diesem Grund hatte die Abteilung IV die Rüge verhängt.

Die Abteilung V wollte die Rüge aufheben, da die Beschwerdegegnerin mit dem Telefonat am 22.12.2003 einen Eklat zu Lasten der Kinder verhindern wollte und sich für ihr Verhalten entschuldigt hatte.

Der Gesamtvorstand ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Das Umgehungsverbot sei eine so bedeutende Berufspflicht, dass auch in besonderen Konstellationen die Benachrichtigung des Gegenanwalts gem. § 12 Abs. 2 S.2 BORA erfolgen müsse. ♦

## 30 Jahre Rechtsanwalt Hans-Joachim Ehrig

Hans-Joachim Ehrig, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, wurde am 24.09.1975 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Grund für eine 30-Jahr-Feier am 30.09.2005 im "Ecklokal mit Abitur" neben seiner Kanzlei.

RAin Ulrike Zecher, ebenfalls im Vorstand der Kammer, und sein Partner (und inzwischen MdB), Wolfgang Wieland, hielten sehr charmante Reden. Partnerin der Kanzlei ist auch Renate Künast, die ebenfalls zu den zahlreichen Gästen gehörte.

Die Redaktion freut sich über Mitteilungen der Kammermitglieder über besondere anwaltliche Jubiläen in Berlin.



RA Hans-Joachim Ehrig (r.) neben  
RAin Renate Künast und  
RA Rüdiger Portius

# Die Neuzulassungen in Berlin

38 Kolleginnen und 57 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Jens Helge Albrecht,  
Markgrafenstr 19 a, 10969 Berlin  
Klaus Baumeister, Emsler Str 39, 10719 Berlin  
Dr. Carsten Beck, Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin  
Alexander Becker,  
Auguste-Viktoria-Str 118, 14193 Berlin.  
Friederike Becker-Lerchner,  
Max-Beer-Str 18, 10119 Berlin  
Martin J. Beckman,  
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin  
Stephan Bednarski, Breitachzeile 9, 13509 Berlin  
Philipp Birkenmaier, Linkstr 2, 10785 Berlin  
Ulrich Birnkraut,  
Kurfürstendamm 218, 10719 Berlin  
Gerhild Buchholz-Szilagyi, Kantstr 32, 10625 Berlin  
Jacqueline Dadswell, Linkstr 2, 10785 Berlin  
Armin Dartsch, Kasinoweg 9, 13465 Berlin  
Albert Drügemöller, Grolmanstr 39, 10623 Berlin  
Jan Philipp Dulce, Uhlandstr 179/180, 10623 Berlin  
Alexander Duve,  
Chodowieckistr 17 a, 10405 Berlin  
Kamal Elkurdi, Altensteinstr 26, 14195 Berlin  
Florian Stephan Engelhardt,  
Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin  
Nikolas Eschen, Rankestr 21, 10789 Berlin  
Matthias Fahrner, Pfalzburger Str 14, 10719 Berlin  
Maximilian Feustel, Manteuffelstr 63, 10999 Berlin  
Hanne Fiebig, Charlottenstr 57, 10117 Berlin  
Hanns-Martin Geismar,  
Murellenweg 34, 14052 Berlin  
Lars Grabenkamp, Siemensstr 11, 10551 Berlin  
Dr. Joachim Graef,  
Neustädtische Kirchstr 6, 10117 Berlin  
Anna Grys, Schlüterstr 37, 10629 Berlin  
Sandra Hartmann,  
Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin  
Martin Hartung, Malmöer Str 16, 10439 Berlin  
Philip Egbert Hayessen,  
Zionskirchstr 19, 10119 Berlin  
Dr. Brita Henning, Fasanenstr 73, 10179 Berlin  
Carolin Herms, Rykestr 2, 10405 Berlin  
Niels Hilgenstock, Köpenicker Str 9, 10997 Berlin  
Julia Höf, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin  
Lutz Lorenz Hoffmann, Rönnestr 24, 14057 Berlin  
Katrin Holst, Friedelstr 50, 12047 Berlin  
Barbara Christine Hoofe,  
Sigmaringer Str 1, 10713 Berlin  
Eva Hüttl, Massmannstr 6, 12163 Berlin  
Mirko Jachmann,  
Große-Leege-Str 61 A, 13055 Berlin  
Christoph Jaeckel, Jenaer Str 16, 10717 Berlin  
Matthias Jaster, Sven-Hedin-Str 52, 14163 Berlin  
Philipp John, Sü dendstr 55, 12169 Berlin  
Dr. Johannes Junker,  
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Stefanie Kalke, Uhlandstr 28, 10719 Berlin  
Julia Kasper, Borsigstr 24, 10115 Berlin  
Christos Kazantzis,  
Bundesallee 61-62, 12161 Berlin,  
Hanna Kirstgen, Christburger Str 5, 10405 Berlin  
Dr. Volker Kitz, Wichertstr 9, 10439 Berlin  
Dietrich Klein, Claire-Waldoff-Str 7, 10117 Berlin  
Dr. Michael König, Rankestr 21, 10781 Berlin  
Dr. Olaf Rafael Kurpiers, Nachodstr 3, 10779 Berlin  
Roxana Leske, Neue Krugallee 94, 12437 Berlin  
Andre Liedke, Wilmersdorfer Str 62, 10627 Berlin  
Christina Sybille Lukas,  
Straße 33 Nr. 12, 13129 Berlin  
Michael Maier, Lietzenburger Str 99, 10707 Berlin  
Dierk Meinrenken, Knaackstr 22/24, 10405 Berlin  
Anja Merbach, Monbijouplatz 12, 10178 Berlin  
Henning Michels,  
Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin  
Ina Mörke, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin  
Judith Nikolay, Unterbaumstr 4, 10117 Berlin  
Marion Bettina Patt, Alsterweg 45, 14167 Berlin  
Anette Christa Pfläging,  
Sömmeringstr 30, 10589 Berlin  
Peter Stefan Reinald Pielen,  
Friedrichstr 30, 10969 Berlin  
Andrea Posselt, Möllendorffstr 45, 10367 Berlin  
Michael Dieter Rabe,  
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin  
Steffen Radlbeck, Föhler Str 11, 13353 Berlin  
Dr. Anusheh Rafi Guilani,  
Johann-Sigismund-Str 16-17, 10711 Berlin  
Nadine Rappanier, Alt-Moabit 110, 10559 Berlin  
Kerstin Brigitta Reck, Weitlingstr 17, 10317 Berlin  
Jörn Rimke, LL.M.,  
Fürstenberger Str 2, 10435 Berlin  
Nicole Scheinichen, Pflugstr 3, 10115 Berlin  
Maximilian Schenk, Oranienstr 164, 10969 Berlin  
Dr. Jan Scheube, Markgrafenstr 33, 10117 Berlin  
Margret Schlüter, Giesebrechtstr 13, 10629 Berlin  
Nikolas Jan Schmid,  
Traunsteiner Str 2, 10781 Berlin  
Frank Schubert, Großbeerenstr 89, 10963 Berlin  
Helene Schultzky, Köpenicker Str 9, 10997 Berlin  
Lydia Schulz, Gabelsbergerstr 12, 10247 Berlin  
Dr. Daniel Schweiger, Meinekestr 13, 10719 Berlin  
Dr. Ursula Schweitzer,  
Taurogener Str 4, 10589 Berlin  
Felix von Selle, Süntelsteig 2, 14163 Berlin  
Sascha Siebert, Bredowstr 29, 10551 Berlin  
Eva Sommereisen,  
Heilbronner Str 10, 10711 Berlin  
Dr. Jürgen Spliedt, Uhlandstr 165/166, 10719 Berlin  
Philipp Stucke, Holbeinstr 53, 12203 Berlin  
Nicole Thomas, Dunckerstr 83, 10437 Berlin

Jens Vollprecht, Köpenicker Str 9, 10997 Berlin  
Jens Wagner, Holtheimer Weg 7 A, 12207 Berlin  
Göntje Wegst, Paderborner Str 2 A, 10709 Berlin  
Dr. Ulrich Wehner,  
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin  
Thomas Werner,  
Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin  
Sonja Wiezorek, 100 Wymering Mansions  
Wymering Road, London W9 2 NE  
Christiane Will, Hähnelstr 14, 12159 Berlin  
Dr. Matthias Wittschen,  
Charlottenstr 35/36, 10117 Berlin  
Henriette Wochnowski, Lepsiusstr 70, 12163 Berlin  
Daniela Worzewski, Riemeisterstr 36, 14169 Berlin

## Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

### Arbeitsrecht

Manja-Micaela Barth,  
Immanuelkirchstr 3-4, 10405 Berlin  
Thomas Barthel, Markgrafenstr 36, 10117 Berlin  
Dr. Andre Bläsing, Georgenstr 22, 10117 Berlin  
Carsten Brachmann,  
Kurfürstenstr 72-74, 10787 Berlin  
Alexander Bredereck,  
Am Festungsgraben 1, 10117 Berlin  
Frank-Axel Dietrich,  
Konstanzer Str 57, 10707 Berlin  
Michael Loewer,  
Schönhauser Allee 83, 10439 Berlin  
Dr. Marcus Longino,  
Kurfürstenstr 72-74, 10787 Berlin  
Hanns Pauli, Neue Bahnhofstr 2, 10245 Berlin  
Rainer Polzin, Blücherplatz 2, 10961 Berlin

### Steuerrecht

Valentina Farle, Rankestr 21, 10789 Berlin

### Versicherungsrecht

Johann-Friedrich von Stein,  
Südwestkorso 60, 12161 Berlin

### Erbrecht

Stefanie Brielmaier, Marienfelder Chaussee 133,  
12349 Berlin

Die Kammer im Internet:

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

Email: [info@rak-berlin.de](mailto:info@rak-berlin.de)

# Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

## Anrechnung von Sicherheitsarrest auf eine Freiheitsstrafe

### Zu den Voraussetzungen der Anrechnung persönlichen Sicherheitsarrestes auf eine Freiheitsstrafe.

Der Beschwerdeführer wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren wegen Untreue verurteilt. Vor seiner Inhaftierung in Untersuchungshaft war gegen ihn wegen einer Teilforderung der von ihm geschädigten Gesellschaft in Höhe von 150 T€ (auf Rückzahlung entzogenen Gesellschaftsvermögens) sowie einer Kostenpauschale von 10 T€ nach §§ 918, 933 ZPO der persönliche Sicherheitsarrest angeordnet worden, der insgesamt 6 Monate vollzogen wurde, davon etwa 3 1/2 Monate überlagert von der als Überhaft notierten zwischenzeitlich angeordneten Untersuchungshaft.

Bei der Strafzeitberechnung durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafvollstreckung blieb der Freiheitsentzug aufgrund des persönlichen Arrestes unberücksichtigt. Die von dem Beschwerdeführer hiergegen angerufene Strafvollstreckungskammer wies seine Einwendungen nach § 458 Abs. 1 StPO zurück. Die sofortige Beschwerde war nach § 462 Abs. 3 S. 1 StPO zulässig und auch begründet.

Das Kammergericht sieht in dem persönlichen Arrest eine "andere Freiheitsentziehung" im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 1 StGB. Dabei komme es nicht darauf

an, dass der Arrest keine Maßnahme der Strafverfolgung darstelle. Allein entscheidend sei, dass der Verurteilte die Freiheitsentziehung aus Anlass der Tat erlitten hatte. Ob sie ihm nach den Bestimmungen der StPO oder aufgrund anderer, nicht der Strafverfolgung dienender Vorschriften entzogen wurde, ist demgegenüber nach Auffassung des Kammergerichts ohne Bedeutung.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Entscheidung bedeutet die konsequente und erfreuliche Fortführung einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das auf dem Standpunkt steht, ein die Anrechnung erlittener Freiheitsentzuges gebietender funktionaler Zusammenhang sei bereits dann anzunehmen, wenn sich die anzurechnende Freiheitsentziehung auf den Gang oder den Abschluss des Verfahrens konkret ausgewirkt hatte, in dem die Freiheitsstrafe erkannt wurde (vgl. BVerfG NStZ 1999, 477; vgl. auch BGHSt 43, 112, 119; KG StV 1998, 562).

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts vom 23. Juni 2005, 5 Ws 296/05

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1289>

*(Eingesandt und bearbeitet von  
Dr. Stefan König,  
Fachanwalt für Strafrecht)*

## Kein Verbot der reformatio in peius bei Änderung von Auflagen

**Das in den §§ 331, 358 Abs. 2 StPO normierte Schlechterstellungsverbot bezieht sich nicht auf Auflagen und Weisungen, die in einem vom Urteil getrennten Beschluss angeordnet werden.**

Der Beschwerdeführer war vom Amtsgericht wegen Sexualdelikten an einem Kind zu einer Freiheitsstrafe von 9 Mo-

naten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. In dem Bewährungsbeschluss wurde die Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt (Nr. 1). Dem Beschwerdeführer wurde auferlegt, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten (Nr. 2). Seine Berufung wurde vom Landgericht Berlin verworfen. In seinem mit dem Urteil verkündeten Bewährungsbeschluss hielt das Landgericht den Bewährungsbeschluss des Amtsgerichts aufrecht und ergänzte ihn um zwei weitere Punkte: Der Beschwerdeführer wurde angewiesen, einen Betrag von 300,00 € an die Nebenklägerin zu zahlen (Nr. 3). Ferner wurde er angewiesen, jeglichen Kontakt zu Kindern im Zusammenhang mit beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit zu unterlassen (Nr. 4).

Mit seiner Beschwerde wandte er sich gegen die Anordnungen in den Nr. 3 und 4 des Bewährungsbeschlusses des Landgerichts. Er berief sich auf das strafprozessuale Verschlechterungsverbot, nach Auffassung des Kammergerichts zu Unrecht. Der Senat meinte, das in den §§ 331, 358 Abs. 2 StPO normierte Schlechterstellungsverbot beziehe sich nur auf im Urteil festgesetzte Rechtsfolgen, nicht aber solche, die von diesem getrennt durch Beschluss angeordnet werden. Die von dem Landgericht angeordnete Auflage diene überdies nach ihrer rechtlichen Bedeutung der Befriedigung des Schmerzensgeldanspruchs der Geschädigten. Mit der Zahlung des in der Auflage bezifferten Betrages werde der Beschwerdeführer von seiner zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung entlastet. Das Verschlechterungsverbot (wenn es auch insoweit gelte) sei auch nicht durch die Weisung, beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern zu meiden, verletzt. Weisungen dieser Art bezweckten diejenige Hilfe, deren der Verurteilte bedürfe, um straffrei zu leben, ungeachtet dessen, dass er sie möglicherweise als Belastung empfinde.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Bemühungen des Kammergerichts, in den erteilten Auflagen bzw. Weisungen

"Wohltaten" für den Beschwerdeführer zu sehen, muten ziemlich bizarr an. Tatsächlich haben diese Maßnahmen Sanktionscharakter. Der nach Ansicht des Senats von der überwiegenden Meinung vertretenen Auffassung, das Verbot der Schlechterstellung gelte für vom Rechtsmittelgericht erlassene Auf lagenbeschlüsse nach § 268 a StPO nicht, widersprechen Groß in Münch-Komm StGB, § 56 b Rdn. 38; Frisch in SK-StPO, § 331 Rdn. 16 und Stree in Schönke/Schröder StGB, 26. Aufl., § 56 b Rdn. 4.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts vom 17. Juni 2005; 5 Ws 453/04

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1299>

*(Eingesandt und bearbeitet von  
Dr. Stefan König,  
Fachanwalt für Strafrecht)*

## Besorgnis der Befangenheit wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs im nachträglichen Anhörungsverfahren nach § 33 a StPO

**Lediglich formelhafte Begründung einer Beschwerdeentscheidung, die keinerlei Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers erkennen lässt, verletzt dessen Anspruch auf rechtliches Gehör und kann die Besorgnis der Befangenheit begründen.**

Der Beschwerdeführer war zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Ihm war auferlegt worden, 5 T€ an die Justizkasse Berlin in monatlichen Raten zu je 500,00 € zu zahlen. Mit diesen Zahlungen geriet er immer wieder in Verzug. Es kam zu einem Anhörungstermin. Es wurde erwogen, die Zahlungs-

in eine Arbeitsaufgabe umzuwandeln. Hierzu kam es wegen Einwendungen des Beschwerdeführers nicht. Nachdem das Amtsgericht ihm eine knappe Frist zur Zahlung der festgelegten Raten gesetzt hatte, zahlte der Beschwerdeführer 500,00 € in bar ein und schickte den Einzahlungsbeleg per Telefax an die gemeinsame Briefannahmestelle Moabit (9014-2010). Von dort brauchte das Fax 13 Tage zur Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Zwischenzeitlich hatte die Abteilungsrichterin in Unkenntnis der veranlassten Ratenzahlung die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen. Hiergegen legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde ein, die eine große Strafkammer des Landgerichts "aus den weiter zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden" verwarf. Mit dem Vortrag zur Begründung der sofortigen Beschwerde setzte sich das Landgericht überhaupt nicht auseinander. Es ging daher auch nicht auf den Vortrag des Beschwerdeführers ein, dass er bereits am 9.7.2004 500,00 € an die Justizkasse überwiesen hatte.

Die Richter der Strafkammer, die die sofortige Beschwerde verworfen hatten, lehnte der Beschwerdeführer wegen der gegen sie bestehenden Besorgnis der Befangenheit ab. Das Ablehnungsgesuch wurde von der Strafkammer als unzulässig verworfen, die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde verwarf das Kammergericht gleichfalls.

Daraufhin beantragte der Verurteilte bei dem Landgericht die nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 33 a StPO und lehnte die Richter, die an dem auf seine Beschwerde ergangenen Beschluss beteiligten waren, erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit

ab. Das neuerliche Ablehnungsgesuch wies das Landgericht als unbegründet zurück. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Verurteilten hatte Erfolg.

Das Kammergericht sah angesichts der (leer)formelhaften Begründung des die Beschwerde zurückweisenden Beschlusses den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Der Senat erachtete die Rechtsverletzung als so gravierend, dass er den "Anschein sachfremder willkürlicher Behandlung" erweckt sah angesichts des faktisch vollständigen Unterbleibens einer Begründung der Entscheidung.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Sie enthält zum einen leistungswerte Ausführungen zum Umfang des Anspruchs rechtlichen Gehörs, der ein Gericht zwar nicht verpflichtet, sich mit jedem Argument eines Rechtssuchenden auseinandersetzen, wohl aber dazu, seine die Entscheidung tragenden Positionen zu den wesentlichen Argumenten nachvollziehbar darzustellen. Dass durch die – in der Praxis nicht seltenen – formelhaften Entscheidungsbegründungen in einzelnen Fällen nicht nur der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein kann, sondern obendrein die Besorgnis der Befangenheit begründet, macht der Beschluss ebenso eindrucksvoll deutlich. In krassen Fällen der Verweigerung rechtlichen Gehörs wird hierdurch – wenn der Weg über §

## RENO OFFICE

Der Fachservice für Rechtsanwälte und Notare

Wencke Kohn

- Ein Team aus 4 erfahrenen ReNos betreut Ihre Kanzlei in allen Bereichen
- In Ihren oder unseren Räumlichkeiten
- Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
- Auf RA-Micro-Anwendungen spezialisiert
- Zertifiziertes McWrite-Schreibbüro

An den Weiden 19 · 14979 Großbeeren  
Tel.: 033701/55 981 · Fax: 033701/55 982 · Handy: 0173/620 55 63  
e-Mail: reno-office@t-online.de · www.reno-office.com

33a StPO beschränkt und ein Ablehnungsgesuch angebracht wird - sogar faktisch eine weitere Rechtsmittelinstantz eröffnet. Denn gegen die den Bewährungswiderruf aufrecht erhaltende Entscheidung des Landgerichts war eine (weitere) Beschwerde nicht mehr gegeben. Die sofortige Beschwerde gegen den das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluss führte die Sache jedoch zum Kammergericht, das in seiner Entscheidung auch deutlich machte, dass der Bewährungswiderruf letztlich nicht berechtigt war.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts vom 26. April 2005; 5 Ws 125/05

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1290>

*(Eingesandt und bearbeitet von  
Dr. Stefan König,  
Fachanwalt für Strafrecht)*

## Wissen

### Der EuGH zum Realkreditvertrag über sog. Schrottimmobilien

Auswirkungen auf die Rechtsprechung

**Wolfgang Mertins**

Der EuGH hat in zwei Urteilen vom 25. Oktober 2005 auf die Vorlagen des LG Bochum und des OLG Bremen entschieden:

Die Richtlinie 85/577 EWG des Rates vom 20.12.1985 – sog. Haustürgeschäf-

terichtlinie – überlässt es dem nationalen Gesetzgeber, die Rechtsfolgen des Widerrufs eines Kreditvertrages, der zusammen mit dem Immobilienkaufvertrag, dessen Finanzierung er dient, in einer Haustürsituation ausgehandelt worden ist, auf den Kreditvertrag zu beschränken. Der Kredit ist dann unter marktüblicher Verzinsung sofort zurückzuzahlen, während der Käufer auf der häufig überbezahlten Immobilie sitzen bleibt.

Der EuGH hat aber zugleich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ausgesprochen, durch Rechtsvorschriften die Verbraucher, die über ihr Widerrufsrecht nicht belehrt worden sind und die im Falle der Belehrung die mit der Immobilienkapitalanlage verbundenen Risiken hätten vermeiden können, davor zu schützen, dass sie die Folgen der Verwirklichung dieser Risiken zu tragen haben.

Damit wird die Lösung des Problems der Folgen widerrufenen Immobilienkreditverträge dem deutschen Gesetzgeber aufgegeben, dessen Reaktion noch nicht abzusehen ist.

In den anhängigen Prozessen wird nach den „Vorgaben“ des EuGH zu entscheiden sein.

*In einer Veranstaltung am 3.2.06 sollen die möglichen Auswirkungen der EuGH-Urteile auf die verschiedenen Anlagemodelle (Direkterwerb und Treuhandmodell) erörtert werden.*

**Redaktions-  
schluss  
immer am 20.  
des Vormonats**

## Forum

### „Gerichtsstand Berlin“

*Zu dem Beitrag des Kollegen Konrad Stiemerling im Berliner Anwaltsblatt 2005/241 (Heft 6/05) möchte Kollege RA Klaus Peter Pieper, Berlin, eine Ergänzung beisteuern:*

Sind wir zum Thema Gerichtszuständigkeit bei Klagen gegen Versicherungsunternehmen in Heft 6/04, für den Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 ZPO (Niederlassung) und abgesehen von der Möglichkeit zum Abschluß einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Entstehen der Streitigkeit, dankenswerterweise an den im Auge zu behaltenden § 48 Abs. 1 VVG erinnert worden, so hat sich eine weitere Facette ergeben.

Das Ansprechen und Lesen bringt uns jedenfalls dazu, die einschlägigen Vorschriften zu verinnerlichen.

Der Prozeßbevollmächtigte einer deutschen Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Köpenick, die aus einem Teil-Kasko-Versicherungsvertrag anlässlich der seinerzeitigen dortigen Vermittlung des Vertrags vor dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Az 204 C 36/05, verklagt worden war, rügte in Hinsicht darauf, daß die Versicherungsgesellschaft, was bekanntlich zutrifft, eine Niederlassung im Bezirk Berlin-Köpenick unterhält, die örtliche Zuständigkeit und verwies auf die Zuständigkeit allein des Amtsgerichts Berlin-Köpenick.

Er begründete dies mit der Ratio von § 48. Es entspräche der Billigkeit, daß Versicherungsnehmern, wenn die Versicherer in von dem Sitz des Unterneh-

mens oft weiter entfernten Orten Agenten anstellen und mit ihrer Hilfe Verträge abschließen, die Möglichkeit eingeräumt wird, bei den Gerichten dieser Orte ihre Ansprüche geltend zu machen. So weit, so gut.

Befindet sich der Sitz, wohl respektive auch die Niederlassung, des Versicherungsunternehmens, an demselben Ort, soll aber nur das Gericht, in dessen Bezirk der Sitz respektive die Niederlassung ist, örtlich zuständig sein. Dies geböte letztlich der Gesetzeszweck.

Dem hat das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mit Urteil vom 12.05.05 nicht entsprochen und auf seine örtliche Zuständigkeit erkannt.

Weder der Wortlaut des § 48 VVG erlaube eine abweichende Beurteilung noch würde in den Motiven oder auch in der Rechtsprechung darauf abgestellt, wie weit der Ort der gewerblichen Niederlassung des Versicherungsagenten und der Sitz des Versicherers bzw. dessen Niederlassung voneinander entfernt lägen. Im Übrigen müßte eine solche Entfernung dann von den Gerichten im Einzelfall jeweils ermittelt und im Sinn der Rechtsauffassung des Vortragenden entsprechend beurteilt werden. Dies würde eine mannigfaltige Kasuistik zur Folge haben, die aber schon vom Wortlaut des § 48 VVG nicht gedeckt sei.

Mithin bleiben dem Rechtsanwalt die Möglichkeiten der Bestimmung der Zuständigkeit für „seinen“ Gerichtsstand nach § 21 Abs. 1 ZPO, § 48 Abs. 1 VVG und § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO wahlweise nebeneinander bestehen.

## Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum in Berlin – Wer macht mit?

Unter dem Dach des Anwaltsvereins haben sich bereits einige Arbeitsgemeinschaften etabliert, von der ARGE Allgemeinanwalt bis zur ARGE Verwaltungs-

recht in Schleswig Holstein. Eine ARGE Geistiges Eigentum gibt es hingegen noch nicht. Man mag dies als beklagenswertes Defizit oder als Chance für einen Neuanfang betrachten, beide Auffassungen führen zum selben Schluss: Es muss eine Arbeitsgemeinschaft von Rechtsanwälten gegründet werden, die sich beruflich besonders für den Rechtsschutz geistiger Leistungen interessieren.

Und so suche ich nun tapfere und motivierte Mitstreiter und Mitstreiterinnen aus meinem Kollegenkreis, die auf dem Gebiet des Urheberrechts, Designrechts, Filmrechts, Musikrechts, Medienrechts oder gewerblichen Rechtsschutz tätig sind und an der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum mitwirken wollen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll folgende Ziele verfolgen:

- Fachlicher Austausch und gegenseitige Information der Mitglieder aus den Bereichen des Geistigen Eigentums
- Diskussion über rechtspolitische Fragestellungen und gesellschaftliche wie rechtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum
- Gemeinschaftliche Durchführung von Veranstaltungen
- Gemeinschaftliches Marketing für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
- Herausgabe von Publikationen

Über Ideen, Anregungen und vor allem über tatkräftige Beteiligung freue ich mich sehr und erbitte Kontaktaufnahme unter

Katja Schubert  
Rechtsanwälte Karsten & Schubert  
Telefon: 030 / 69 51 73 78  
Mail: ks@karstenundschubert.der

**Anzeigen**  
Fax (030) 833 91 25

## Nachrichten aus der Republik Bürocratia

### 5. Nachricht

#### Soziale Kompetenz

Simplicius versucht, einen Richter zu erreichen. Sein Mandant ist seit dem 10. August inhaftiert. Am 30. August findet ein Haftprüfungstermin beim Ermittlungsrichter statt. Aufgrund der Zusage der StA, schnellstens die Anklage zu fertigen, wird der Haftprüfungstermin zurückgenommen. Am 11. September wird die Anklageschrift zugestellt. Am 19. September findet erneut ein Haftprüfungstermin – vor dem nun zuständigen Richter des Amtsgerichtes Tiergarten – statt. Er sagt zu, umgehend zu terminieren. Simplicius vereinbart, ihn anzurufen, um einen Termin abzusprechen. Daraufhin wird der Haftprüfungsantrag zurückgenommen.

Simplicius versucht den Richter innerhalb von zehn Tagen 27-mal – stets vergeblich – telefonisch zu erreichen. Dreimal steht er vor dem Richterzimmer, das stets abgeschlossen ist. Am 05.10.2001 schreibt er dem Richter.

Nichts geschieht.

Nach dem 32. vergeblichen Versuch, am 12. Oktober, den Richter telefonisch zu erreichen, passt Simplicius ihn im Sitzungssaal ab. Übereinkunft: Eine Einigung auf einen Termin in der folgenden Woche soll telefonisch herbeigeführt werden.

Stattdessen erhält Simplicius – **ohne vorherige Absprache** – am 18. Oktober eine Ladung zum Termin am 09. November.

Simplicius ist verhindert, er schreibt dem Richter:

„In vorliegender Sache habe ich mit Schreiben vom 05.10. dem Gericht mitgeteilt, dass ich 27-mal vergeblich versucht habe, telefonisch eine Terminsabsprache zu treffen. Nachdem sich diese Versuche auf 32 gesteigert haben, habe ich Herrn Richter am 12.10. im Sit-

zungssaal aufgesucht und das Sitzungsende abgewartet, um ihn endlich sprechen zu können. Dies ist auch gelungen. Wir sind übereingekommen, dass wir in der Woche darauf zusammen telefonieren, um einen Termin abzusprechen.

Meine Telefonversuche waren erneut vergeblich. Einen Anruf vom Richter habe ich nicht erhalten, auch nicht auf dem Anrufbeantworter. Stattdessen erhielt ich heute die Ladung zum Termin am 09.11.2001.

Am 09.11.2001 sitze ich als Pflichtverteidiger in einer ganztägigen Strafsache bei der ... Großen Strafkammer und stehe daher für das hiesige Verfahren nicht zur Verfügung. Ich bitte dringend nochmals darum, den Verhandlungstermin mit meinem Büro abzusprechen. Es bedeutet sehr viel weniger Arbeit, eine solche Absprache zu treffen, als die Sache insgesamt umzuterminieren.“

Am 23.10. ruft dann der Richter an. Es wird ein Termin auf den 23.11. vereinbart.

Am 01.08.2005 haben von den 172 Strafrichtern des Amtsgerichts Tiergarten 14 (8,1%), von den 106 Strafrichtern des Landgerichtes Berlin 20 (18,8%), von den 272 Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Berlin 0 von der – gegebenen – Möglichkeit in der Zentrale einen Anrufbeantworter auf ihr Telefon schalten zu lassen, Gebrauch gemacht.

Seit dem 1. April 1881 gibt es das erste deutsche Fernsprechnet. 1988 erfolgt die Entwicklung eines automatischen Telefonvermittlungssystems. Der erste Anrufbeantworter kommt 1957 auf den Markt – da war noch keiner der heutigen Richter und Staatsanwälte im Dienst, die ältesten, die heute 64-Jährigen waren damals 16 Jahre alt. Ihnen allen ist der Gebrauch vertraut, sie alle wissen, welche Erleichterungen im Dienstbetrieb es verschafft und nur so sehr wenige nutzen es.

Simplicius wird nachdenklich.

Er fragt sich: Was ist soziale Kompetenz?

Gerhard Jungfer

## Häkchenunwesen

Die aktuelle Ausgabe des Berliner Anwaltsblattes gibt mir Anlass in Erinnerung zu rufen, dass der Rechtsanwalt nicht nur als Organ der Rechtspflege unentbehrlich ist, sondern auch als Bewahrer der deutschen Sprache Verantwortung trägt. Letzteres bedingt auch die konsequente Eindämmung des „Häkchen-Unwesens“. Um so größer natürlich das Entsetzen, wenn man ausgerechnet auf der Titelseite des Berliner Anwaltsblattes lesen muss:

„Auf in's Umspannwerk!“

Das Häkchen hat zwischen dem „in“ und dem „s“ nichts zu suchen. Es hat in dem Satz überhaupt nichts zu suchen. Es muss entweder heißen:

„Auf in das Umspannwerk!“

oder

„Auf ins Umspannwerk!“

Tun Sie also bitte mir und den vielen anderen Freunden der deutschen Sprache unter den Berliner Anwälten den Gefallen und lassen Sie das Häkchen im Zweifel einfach weg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Roland Jahn  
Rechtsanwalt

## Ausstellung im Landtag Brandenburg

Uwe Tabbat zeigt im Landtag Brandenburg einen Querschnitt seines Bilderzyklus *Law & Order* sowie Arbeiten aus der neuen Serie *Urbanismen*.

*Law & Order* umfasst 99 unterschiedlichste Werke, die sich inhaltlich auf ironische Weise mit dem Thema Recht und Justiz auseinandersetzen. In medias res ... pars pro toto ... summa summarum ... sind nur einige der allgegenwärtigen Begriffe, die der Künstler auf spannende und faszinierende Weise in die Bildsprache umgesetzt hat.

Ausstellungsorte dieser Serie waren u.a. das Bundesministerium der Justiz in Berlin, der Justizpalast in München, der Landtag Sachsen-Anhalt sowie viele Land- und Amtsgerichte in Deutschland. In der 2003 begonnenen Serie *Urbanismen* entwirrt Uwe Tabbat städtisches Leben. Die Silhouette der Großstadt wird zu einer von organischen Kräften und Wachstumsgesetzen beherrschten lebensvollen Ganzheit. Zwischen Bild und Skulptur entstehen die meist großformatigen Arbeiten in Mischtechnik mit Acrylfarben auf bzw. mit unterschiedlichsten Materialien.

Uwe Tabbat, 1966 in Berlin geboren, ist Mitglied im Berufsverband Bildender Künstler und seit 1990 mit zahlreichen Ausstellungen national und international vertreten.

Die Ausstellung ist bis 31. Dezember 2005 montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

## Büro&Wirtschaft

### Altersversorgung

## Der Rechtsanwalt zwischen berufsständischem Versorgungswerk und Privatrente: Die Mischung macht es

Die Grundversorgung für die spätere Rente wird für die meisten Rechtsanwälte durch ihr berufsständisches Versorgungswerk sichergestellt. Eine Mitgliedschaft, die sich lohnt – bei gleicher Beitragshöhe wie in der gesetzlichen

Rentenversicherung kann der Berufsangehörige eine fast doppelt so hohe Rente erwarten.

Viele Berufsangehörige beschränken sich auf die Zahlung des Regelpflichtbeitrages. Freiwillige Beiträge sind meist in begrenztem Umfang möglich. Die Frage ist: Wie kann der Rechtsanwalt seine Altersversorgung unter Einbeziehung der bestehenden Versorgung und unter Berücksichtigung seiner individuellen wirtschaftlichen Situation optimal gestalten?

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die steuerlich geförderte Basisversorgung eingeführt, zu der nun – neben der gesetzlichen Rente – die berufsständischen Versorgungswerke und die neu eingeführte private Basis-Rente ("Rürup-Rente") gehören.

#### Hohe steuerliche Förderung der Basisversorgung

Im Rahmen dieser Basisversorgung können erstmals im Jahr 2005 60 Prozent der Altersvorsorgeaufwendungen von bis zu 20.000 Euro pro Jahr (Verheiratete: 40.000 Euro jährlich) steuerlich abgesetzt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von 60 Prozent erhöht sich in Zukunft um je zwei Prozentpunkte pro Jahr bis auf 100 Prozent im Jahr 2025.

Der Rechtsanwalt profitiert von dieser Neuregelung schon dadurch, dass seine Beiträge an das Versorgungswerk zu den geförderten Aufwendungen gehören. Verbleibt nach Abzug dieser Aufwendungen noch Spielraum bis zur Sonderausgaben-Höchstgrenze, so kann er zusätzlich eine private Basisrente bei einem Versicherungsunternehmen abschließen.

Die Basisversorgung unterliegt allerdings auch einer Reihe von Restriktionen: Sie ist nicht vererbbar, beleihbar oder kapitalisierbar.

Hinzu kommen steuerliche Aspekte, die man auf persönliche Relevanz hin prüfen muss: Da Rentenzahlungen aus der Basisversorgung nach einer Übergangszeit voll versteuert werden müssen

#### Die wichtigsten Vorteile der privaten Basisrente auf einen Blick

- Garantierte Leistung vom Rentenbeginn bis zum Lebensende
- Bis zu 60 Prozent von 20.000 Euro (Verheiratete: 40.000 Euro) an Beiträgen als Sonderausgaben abziehbar (2005)
- Persönlicher Steuersatz fällt i. d. R. während der Rentenphase günstiger aus
- Sonderzahlungen möglich
- Anwartschaften sind vor dem Zugriff Dritter geschützt (Insolvenzsicher, Hartz IV-sicher)

(nachgelagerte Besteuerung), ist die Höhe des zu erwartenden persönlichen Steuersatzes im Rentenalter im Vergleich zum derzeitigen Steuersatz von großer Bedeutung. Ist ein erheblich niedrigerer persönlicher Steuersatz im Rentenalter zu erwarten, spricht vieles für die Basisversorgung.

#### Mehr Flexibilität mit der privaten Altersrente

Je nach persönlicher Konstellation kann es aber auch günstiger sein, zusätzlich eine private Altersrente der "klassischen" Art zu wählen. Die Beiträge hierfür sind zwar nicht mehr steuerbegünstigt, die Rente ist dafür aber nicht mit den genannten Restriktionen behaftet und die Rentenzahlungen unterliegen der günstigeren Ertragsanteil-Besteuerung: Der steuerpflichtige Ertragsanteil für Altersrenten, die ab dem 65. Lebensjahr gezahlt werden, beträgt zum Beispiel statt bisher 27 nur noch 18 Prozent.

#### Das macht Kapitalanlageprodukte für die Altersversorgung attraktiv

- Geringe Steuerlast bei der Altersrente wegen Ertragsanteilsbesteuerung
- Hohe Flexibilität
- Vererbbar an frei zu wählende Begünstigte
- Als Sicherheit bei Finanzierungen einsetzbar, zum Beispiel für Hypotheken, Abtretungen oder Verpfändungen
- *Privilegiertes Halbeinkünfteverfahren führt auch bei der Kapitalisierung zu hohen steuerfreien Erträgen*

Für selbständige Rechtsanwälte kann aber auch eine Kombination der privaten Basisrente mit Kapitalanlageprodukten attraktiv sein. Eine Basisrente lässt sich zum Beispiel mit einem variablen Vorsorgeprodukt auf Fondsbasis verbinden. Einige versierte Lebensversicherungsgesellschaften bieten diese Variante an. Der Nutzen: Der Rechtsanwalt bekommt Absicherung, Steuervorteil und Renditechancen in Einem. Die Gewichtung der Rentenversicherungs- und Fonds-Komponenten in solchen Kombi-Produkten ist oft frei wählbar und kann damit auf individuelle finanzielle Interessen zugeschnitten werden.

Kontakt:

Gerling  
Vertrieb Deutschland GmbH  
Fachdirektion StB/WP/RA Berlin  
Dr. Matthias Dach  
Littenstr. 10, 10179 Berlin  
Telefon: 030 / 246 299-20  
Fax: 030 / 246 299-11

*Bitte beachten Sie bei Ihrer Anzeigendisposition:*

Die Doppel-Ausgabe **Januar/Fabruar (Heft 1-2/2006)** des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte Februar 2006.

#### Anzeigenschluss für

Heft 12/2005 ist am 25. November 2005

Heft 1-2/2006 ist am 25. Januar 2006

# Bücher

Von  
Praktikern  
gelesen

Hansens/Schneider

## Formularbuch Anwaltsvergütung im Zivilrecht

ZAP Verlag

1. Aufl. 2005, 1.224 Seiten, mit CD-ROM,  
EUR 85,00

ISBN 3-89655-176-0

Sowohl das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 01.07.2004 in Kraft trat, als auch bereits die ZPO-Reform zum 01.01.2002 brachten erhebliche Änderungen des Verfahrensrechts, speziell auch des Kostenverfahrens, mit sich. Neu eingeführt wurde die Rechtsbeschwerde, die auch in einigen Kostenverfahren gilt. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz brachte nicht nur eine völlig neu strukturierte Regelung der Anwaltsvergütung mit dem RVG. Änderungen ergaben sich insbesondere auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren durch die Festsetzbarkeit von verauslagten Kosten und von Rahmengebühren. Im Zuge des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wurde auch das gesamte Gerichtskostenrecht neu gefasst und insbesondere auch im Beschwerderecht neue Vorschriften eingefügt. Änderungen ergaben sich ebenfalls nach dem Umsatzsteuergesetz hinsichtlich der Anforderungen an anwaltliche Kostenrechnungen.

Mit dem Formularbuch Anwaltsvergütung wird dem Anwalt und dem Kostensachbearbeiter in der Kanzlei eine praktische Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, um in Kostensachen die richtigen Anträge zu stellen und keine Gebühren zu verschenken. Das Formularbuch bietet einen schnellen und direkten Zugriff auf umfassende Formulare für die zivilrechtliche Kostenpraxis, wie Anträge, Schriftsätze, Abrechnungen usw. Zu

den jeweiligen Formularen finden sich Erläuterungen, insbesondere zu Fristen, Formalien und Formulierungen, Praxistipps und Checklisten, was oft den Blick in Gesetze oder Kommentare spart. Die kostenrechtlichen Probleme sind chronologisch geordnet von der Annahme des Mandats über die Kostenentscheidung, die Streitwertfestsetzung bis zum Honorarprozess. Auch für Vergütungsvereinbarungen werden hilfreiche Formulare mit entsprechenden Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Abgehandelt werden ebenfalls die Kostenverfahren hinsichtlich Gerichtskosten, Notarkosten, Gerichtsvollzieherkosten.

Zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung sind sämtliche Formulare und Muster auf der beiliegenden CD-ROM enthalten.

Das Formularbuch Anwaltsvergütung bietet eine umfassende Arbeitshilfe für die kostenrechtliche Praxis.

Anke Blümler  
Dipl.-Rechtswirtin

## Festschrift für Gerhard Schricker: Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts

Verlag C.H.Beck, XII; 944 Seiten; ISBN 3-406-53501-1; 102,00 €

Nur noch wenige andere Personen haben das Urheberrecht oder das Wettbewerbsrecht so sehr geprägt wie Gerhard Schricker, der in diesem Jahr seinen 70. Geburtstag feiern durfte. Noch zu Zeiten, als die gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung des Wettbewerbsrechts als vollkommen unmöglich galt, hat er sich bereits die Gedanken und Überlegungen zu einem liberalen und europäisch geprägtem Lauterkeitsrecht gemacht.

Mit einer Widmung von Ulrich Loewenheim versehen haben Freunde, Kollegen und Schüler eine große und umfangreiche Festschrift zusammengestellt. Mehr als siebzig Beiträge stellen die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums dar und entwerfen

Ideen für Rechtsgestaltungen in der Zukunft.

Die Beiträge sind nach den Themen Allgemeine Fragen des Geistigen Eigentums, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht sowie Patent- und Markenrecht eingeteilt.

Die Autoren schlagen weitreichende Brücken vom Geistigen Eigentum am Beispiel der Afrikanischen Philosophie bis zu der Verwertung der Himmelscheibe von Nebra in Modernen Zeiten. Sie stammt aus einer Zeit, als es noch nicht einmal Wort Urheberrecht gab und wurde sofort nach ihrer Entdeckung Markenrechtlich angemeldet und verwertet.

Aktuelle Themen wie der Konflikt zwischen Internet-Suchmaschinen und der freien Meinungsäußerung sind ebenso ausführlich behandelt wie die zurzeit sehr aktuelle Frage, ob das Recht auf Privatkopie auch zukünftig im Urheberrechtsgesetz enthalten bleiben soll.

Stig Strömholm bringt den deutschen Lesern die gesetzlichen Grundlagen des urheberrechtlichen Territorialprinzips des schwedischen Rechts näher und auch über andere ausländische Fragen zu den Themen finden sich Beiträge. So werden etwa die *cessio legis* im österreichischen Filmurheberrecht, die bekannte Marke im spanischen Recht oder Recent French Cases on Unfair Competition näher behandelt.

Alle Beiträge zu nennen würde den Rahmen hier sprengen, aber wer die sprachliche Qualität der Schrickerschen Beiträge schätzt und mit der feinen Ironie des Jubilars etwas anfangen kann, wird auch an dieser Sammlung seine Freude haben. Sie ist eine bunte Mischung oftmals kurios anmutender Fälle. Damit ist die Sammlung hervorragend geeignet für Personen, die sich näher mit dem Urheberrecht befassen und einen Überblick über die aktuellen Rechtsprobleme in einer Sammlung vorliegen haben möchten

RA German von Blumenthal

**Ludwig K. Adamovich / Bernd-Christian Funk / Gerhart Holzinger**  
**Österreichisches Staatsrecht**

Bände 1-3, Wien Springer Verlag 1997-2003, 948 S., br., EUR 85,--

Die Rechtswissenschaften hatten früher in Österreich einen guten Ruf. Auch unter soziologischen Aspekten konnte man juristische Publikationen und Gerichtsentscheidungen aus Österreich als Vorbild für vergleichbare Rechtsprobleme in anderen Staaten nutzen. Hinzuweisen ist beispielsweise auf *Kelsen*, *Platzgummer*, *Ermacora*, *Liebscher*, *Georg E. Kodek* und *Foregger*. So habe ich in einer Klageschrift vom 30.10.1972 – auszugsweise abgedruckt bei *Adrani / Konnertz / Thomas, Joseph Beuys*, 1973, Seite 176 – mit Erfolg auf *Ermacora* hingewiesen, um die Rechtswidrigkeit des gegen *Joseph Beuys* ausgesprochenen Lehrverbotes zu unterstreichen.

Nachdem aber Österreich den Beitritt zur EU anstrebte und nach der Mitgliedschaft in der EU ist das fachliche Niveau österreichischer Juristen gewaltig abgesunken. Das angezeigte Werk von drei Professoren aus Wien dokumentiert diese sinkende Qualität. Dies wird schon sehr deutlich durch die Erklärung, wonach mit dem Band 3 das vierbändige Lehrbuch abgeschlossen sei. Dem angezeigten Werk fehlt es bereits an minimalen Anforderungen der Logik, was seine Brauchbarkeit herabsetzt.

Im Band 1 versuchen die Verfasser Prinzipien der Verfassungsauslegung, der Quellen des Verfassungsrechts und der Literatur nebst Rechtsprechung darzulegen. Dabei fällt auf, dass sie zwar ein selektiv ausgewähltes Literaturverzeichnis mit oft drittklassigen Ausführungen voranstellten, aber im Text die notwendige Angabe der Fundstellen unterlassen. Das ist sowohl mit deutschem als auch mit österreichischem Urheberrecht unvereinbar. Auch die Schilderung der österreichischen Verfassungsgeschichte, die seltsamer Weise mit dem Jahr 1740 beginnt, zeigt logisch nicht begreifbare Defizite, weil Österreich schon viele Jahrhunderte zuvor bestand. Wenn die

Verfasser (96f.) unkritisch den Bruch des Staatsvertrages von Wien aus dem Jahre 1955, welcher dem Land die volle Souveränität wiedergab, durch eine Regierungserklärung v. 20.11.1990 wegen der deutschen Wiedervereinigung als rechtmäßig behaupten, obwohl gerade diese Wiedervereinigung die Notwendigkeit der im Staatsvertrag getroffenen Regelungen unterstreicht, dann kann man nicht mehr von einem Lehrbuch sprechen, weil nur indoktriniert wird. Diesem System fehlender Logik entspricht es, dass im Band 1 – also nicht im Band 3: Grundrecht – mehrfach Grundrechte angesprochen werden. Es handelt sich beim Band 1 um eine verworrene Darstellung ohne Vermittlung grundlegender oder wissenschaftsrelevanter Aussagen.

Im Band 2, der die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit anspricht, wird dieses irreführende System fortgeführt. Jedoch findet man nun sehr selten Angaben zur Fundstelle der benutzten Literatur (z.B. 31, 45, 71; *Luhmann* und *Habermas* werden auf S. 116 erwähnt ohne Angabe einer Fundstelle). Insgesamt bietet Band 2 einen oberflächlichen Hinweis auf die behandelten Rechtsgebiete. Für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik reicht dies aber nicht aus.

Es hat erhebliche Zeit gedauert, bis die Verfasser den Band 3 zu den Grundrechten vorgelegt haben. Die Thematik der Grundrechte ist nicht nur für Österreich von Interesse, sondern für alle Staaten, die nach ihrer Verfassung Grundrechte gewähren wollen. Eine Schilderung der Rechtsnorm ist bei den Grundrechten niemals ausreichend für die Vermittlung in einem Lehrbuch, sondern es ist auch soziologisch darzulegen, was aus der Verbürgerung von Grundrechten gemacht wurde. Daran mangelt es in diesem Band 3. Dass nach der Behauptung der Verfasser Grundrechte das „Prinzip Hoffnung“ im Fortschritt des Rechts als humane Friedensordnung repräsentiert würden (V), dokumentiert, dass die Verfasser von der Problematik nichts verstehen und ist geradezu die Krönung des Verfalls

rechtswissenschaftlicher Substanz in Österreich. Grundrechte haben nicht nur in einer Friedensordnung, sondern auch in der leider zunehmenden kriegerischen Auseinandersetzung beachtet zu werden. Entscheidend ist, was die Machthaber im jeweiligen Land aus den Bestimmungen der Grundrechte machen und ob sie nicht überwiegend als ein Werkzeug der Machthaber dienen, das verbogen wird, damit deren Macht um jeden Preis gewahrt ist, was einmal *Muntarhorn* (Zeitschrift für Lastenausgleich 1988, 49) dargelegt hatte. Mangelhaft ist hier sowohl die Behandlung allgemeiner Aussagen zu Grundrechten, die Erwähnung konkreter Grundrechte sowie der angesprochene Schutz der Grundrechte. Unterstrichen wird dies durch unqualifizierte Literaturhinweise, wobei sogar einschlägige Literatur aus Österreich unterdrückt wird (z.B. *Schöpfer* mit seiner Disertation zur EMRK, *Deumeland* mit der Abhandlung zur Massen- und Kollektivausweisung, *Kodek* mit der Rezension zum Buch „Fighting for Human Rights“ in der Richterzeitung).

Bei der Behandlung der Grundrechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention wird nicht nur grundlegende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte übergangen, sondern sogar einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Wien (z.B. v. 15.6.1992-G 71/92- und v. 5.12.2001-B-4/01).

Zahlreiche Ausführungen der Verfasser in diesem Band dürften jemanden, der mit der Rechtslage vertraut ist, sehr bekannt vorkommen. Man findet sie nämlich in dem mit keinem Wort erwähnten Kommentar von *Mayer* (B-VG, 3 Aufl. 2002). Sogar Literaturhinweise wurden haargenau aus dem anderen Buch abgeschrieben. Die Grundrechte findet man nämlich in dem Buch von *Mayer* zwar kurz aber weitaus fundierter dargelegt. Das dem Autor zustehende Urheberrecht ist als geistiges Eigentum durch grundrechtliche Bestimmungen geschützt. In einem Buch über Grundrechte diese Grundrechte selbst zu verletzen, zeigt das herabgesunkene Ni-

## Bücher

veau. Es besteht daher die Gefahr, dass hier durch die Verfasser eine menschenfeindliche Ideologie entsteht, die unter dem Deckmantel des Schutzes von Grundrechten in Wirklichkeit zu menschenverachtenden Aktionen führt. Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgehobene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Fall Caroline von Hannover verdeutlichen solche Praktiken, die im Werk der Verfasser manifestiert werden.

*Klaus D. Deumeland*

### **Rahm/Künkel (Hrsg.):**

**Handbuch des  
Familiengerichtsverfahrens.**

Mit Auslands- und Formularteil.

Dr. Otto Schmidt-Verlag, Köln, Loseblattausgabe, 48. Lfg. Mai 2005 und 49. Lfg. Juni 2005, ca. 5480 S. in vier Ordnern. 118 Euro.

Das Handbuch des Familiengerichtsverfahrens wurzelt eigentlich in der "Steinzeit" der familienrechtlichen Literatur: Denn das Kompendium wurde bereits im Jahr 1977, anlässlich des Inkrafttretens des 1. EheRG, vom Verlag konzipiert. Ursprünglich von Walter Rahm begründet und heute von Bernd Künkel herausgegeben, ist das Werk seither stets ein treuer und verlässlicher Begleiter der Familienrechtspraxis geblieben und zählt mit zu den "Klassikern" der familienrechtlichen Literatur.

Ziel des heute von insgesamt 14 Autorinnen und Autoren, überwiegend Praktikern aus der Justiz, der Rechtsanwaltschaft und der Ministerialverwaltung bearbeiteten, vierbändigen Handbuchs im Loseblattsystem ist es, das Familienrecht in seiner ganzen Breite, sowohl materiell-rechtlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht, darzustellen. In den insgesamt 12 Kapiteln des Handbuchs gelingt das auch sehr gut; der Stoff wird vollständig und sehr eingängig behandelt: Auf eine Einführung, in der auf allgemeine Verfahrensfragen und die Entwicklung des Familienrechts eingegangen wird, folgt ein ausführliches Kapitel zur Prozesskostenhilfe. Hier wird auch auf die grenzüberschrei-

tende Prozesskostenhilfe nach europäischem Recht sowie auf das neue Kostenrecht eingegangen. In weiteren Abschnitten werden ausführlich die Ehesachen, das Abstammungsrecht und das Kindschaftsrecht – elterliche Sorge, Umgang und Herausgabe des Kindes – dargestellt. Auf die in diesem Bereich seit dem 1. März 2005 in Deutschland geltende, neue "Brüssel IIa-VO" (EG-VO Nr. 2201/2003), die die bisherige "Brüssel II-VO" (EG-VO Nr. 1347/2000) abgelöst hat, wird allerdings leider noch nicht eingegangen; im Text wird nur die "Brüssel II-VO" erörtert. Breiten Raum nimmt naturgemäß das Unterhaltsrecht ein, das sehr ausführlich abgehandelt wird. Mit der aktuellen, 49. Nachlieferung ist das Kapitel zum Versorgungsausgleich in wichtigen Teilen neu bearbeitet worden; das neue Lebenspartnerschaftsrecht, mit dem der Versorgungsausgleich auf die Partner einer Lebenspartnerschaft erstreckt wird (§ 20 LPartG), ist eingearbeitet worden. Gleichzeitig wird in diesem Bereich ein Bearbeiterwechsel eingeleitet. Das Recht des Versorgungsausgleichs, das bislang kenntnisreich von Roland Klattenhoff kommentiert worden ist, wird künftig von einem neuen Autor bearbeitet. Der Abschnitt zu den einstweiligen Verfahren, in dem ausführlich auf die familienrechtlichen Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes (einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung sowie Arrest) eingegangen wird, überzeugt mit zahlreichen Mustern und Beispielen, die dem Praktiker eine Hilfestellung für ein sachgerechtes Vorgehen geben. Einer der Glanzpunkte des Werkes ist der umfangreiche Auslandsteil, der sich vielfach als wahre Fundgrube erweist: Die einzelnen Verfahren mit Auslandsberührung werden hier, nach Themen geordnet, sehr ausführlich dargestellt und teilweise durch praktische Länderübersichten etwa zur Dauer von Auslandszustellungen, zu Rück- und Weiterverweisungen im jeweiligen Internationalen Privatrecht oder zu Veröffentlichungen zum ausländischen materiellen Recht ergänzt. Der sich daran anschließende Abschnitt zu den Kosten, eigentlich eine sehr klare und überzeu-

gende Darstellung einer bisweilen unübersichtlichen Materie, ist leider auf dem Bearbeitungsstand des Jahres 1994 stehen geblieben und damit heute überholt. Insoweit bleibt leider nichts anderes übrig, als auf die kostenrechtlichen Hinweise in den anderen Abschnitten zurück zu greifen. Der umfangreiche Abschnitt zum Steuerrecht ist dagegen in der 49. Lieferung weiter überarbeitet worden; die Einkommensteuer und die Ehegattenveranlagung wurden neu bearbeitet. Abgeschlossen wird die Darstellung durch Kapitel zur eingetragenen Lebenspartnerschaft, zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie durch ein umfangreiches, mit der 48. Ergänzungslieferung gerade erst überarbeitetes Stichwortverzeichnis.

Im Ergebnis besticht das "Handbuch des Familiengerichtsverfahrens" durch seine breite Anlage; es bietet einen guten Überblick über die gesamte Thematik. Durch zahlreiche Antragsmuster, Formulierungshilfen, Übersichten und Berechnungsbeispiele wird der Stoff transparent gemacht und leicht fassbar. Durch die etwa zwei bis drei Ergänzungslieferungen, die im Jahresverlauf erscheinen, soll das im Loseblattsystem angelegte Werk auf aktuellem Stand gehalten werden.

*Dr. Martin Menne, Berlin*

### **Sibylle Hofer, Dieter Schwab, Dieter Henrich (Hrsg.)**

**From Status to Contract? –  
Die Bedeutung des Vertrages im  
europäischen Familienrecht**

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, Juni 2005, XIV und 333 Seiten, 84,- €;  
ISBN 3-7694-0967-1

In Band 9 der Reihe "Beiträge zum europäischen Familienrecht" des Gieseking Verlages sind Referate zusammengestellt, die auf dem 7. Regensburger Symposium im Herbst 2004 gehalten wurden. Die Veranstaltung stand unter dem Motto "From status to contract", einer Formel, die auf den englischen Juristen Maine und dessen Werk aus 1861 zurückzuführen ist. Diese beschreibt

das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsposition des Einzelnen nach seiner Stellung in der Familie und seiner Freiheit, Verträge schließen zu können. Übertragen auf aktuelle Tendenzen in der Rechtsprechung bedeutet das, sich mit den Rechtsordnungen und den zulässigen individuellen Vertragsgestaltungen im Familienrecht zu befassen.

Das Symposium sollte die Möglichkeiten und Grenzen der Privatautonomie in Bezug auf Ehe, Folgesachen und das Eltern-Kind-Verhältnis untersuchen. Die Zusammenstellung der Beiträge gibt die deutsche Rechtslage – insbesondere nach dem BGH-Urteil vom 11.02.2004 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen – sowie die vertraglichen Regelungsmöglichkeiten verschiedener europäischer Länder (einschließlich der Schweiz) wider. Spannend sind dabei besonders die Darstellungen über die "neuen" EU-Länder der ehemaligen Ostblockstaaten, die teilweise Ähnlichkeit mit dem Familienrecht der ehemaligen DDR aufweisen. Die einzelnen Beiträge enthalten regelmäßig eine Beschreibung wichtiger Grundsätze des jeweiligen Familienrechts (einschließlich Güter- und teilweise Erbrecht) sowie einer konkreten Beschreibung der Vertragsfreiheit bzw. der Grenzen jener Möglichkeiten. Dabei wird z. B. deutlich, dass im französischen Recht sehr geringe Spielräume zur Vertragsgestaltung bestehen.

Die Herausgeber haben die Referate in Vorwort, Leitartikel und eine rechtsvergleichende Zusammenfassung eingebettet, die das Buch abrunden. Gerade letztere bringt die Fragestellungen noch einmal auf den Punkt und zeigt auf, wo sich das Recht in Europa ähnelt oder nicht. Das Buch geht deutlich über eine Tagungsdokumentation hinaus und bietet nicht nur dem rechtspolitisch Interessierten, sondern auch praktizierenden Kolleginnen und Kollegen im internationalen Familienvertragsrecht eine zuverlässige Orientierung zur Fallbeurteilung.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,  
Fürstenwalde,  
Fachanwältin für Familienrecht*

### **Isolde Maria Lenniger**

#### **"WohlfühIVO"**

mit Bildern von Philipp Heinisch

Entspannung und produktive Stressbewältigung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

De Gruyter Recht, Berlin, Kartoniert, 116 S.

Das Lesen des Buches führt schon zu der von den Autoren so anschaulich dargestellten Stressbewältigung. Frau Lenniger ist Diplom-Psychologin und die Lebensgefährtin von Philipp Heinisch, uns allen als Kenner der Materie und großer Zeichner bekannt. Die Symbiose der Beiden führte zu der Wohlfühlverordnung, die so unterhaltsam und entspannend den speziell auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten täglich lastenden Stress und seine Bewältigung anspricht. Sicherlich ist es nicht neu, was uns vor Augen gehalten wird, aber es fehlt das häufig so trockene Wissenschaftliche und spricht das an, was viele von uns täglich "erleiden". Zunächst erfahren wir, dass Stress nicht immer negativ ist, allerdings wir uns die Frage stellen müssen, wie viel Stress verkraften wir, ohne an Leib oder Seele Schaden zu nehmen. Der Wiedererkennungseffekt unter dem Kapitel "Stressreaktionen" dürfte beim fachkundigen Leser groß sein, wobei auch die kleinen Illustrationen von Heinisch auf jeder Buchseite das Lesen leicht machen.

Das 3. Kapitel "Stressbewältigung" führt über eine Bestandsaufnahme zu der Achtsamkeit der alltäglichen Situationen bis zu Körperübungen und auch mentalem Training. So werden die Anwälte unter uns angesprochen, die sich mit dem Thema schon einmal auseinandergesetzt, aber auch diejenigen, die sich bisher dafür keine Zeit genommen haben. Erfreulich ist, dass die verschiedenen Wege der Stressbewältigung kurz und ohne jegliche Fußnote aufgezeigt werden. Wer Körperübungen grundsätzlich nicht mag, wird feststellen, dass bereits ein breitbeiniges und aufrechtes Stehen Wirbelsäule und Rückenmuskulatur entspannen kann. Wer sich nun partout nicht breitbeinig hinstellen will,

sollte sich wenigstens einen kleinen Augenblick am Tag Zeit nehmen, um in sich hinein zu horchen und vor allem, sich darüber im Klaren zu werden, dass wir es sind, die unser Selbstwertgefühl stärken müssen. Wir müssen auf den Mandanten eingehen und ihm auch emotionale Unterstützung geben. Gleichwohl sollten wir uns nicht vom Mandanten "auffressen" oder "auslaugen" lassen. Wie wir dies schaffen, vermag Frau Lenniger auch anhand von Zitaten Anderer herzerfrischend auszuführen. Zum Schluss, im Grunde genommen als Zusammenfassung, kommt der Verordnungstext. Man muss ihn nicht in einem Zug durchlesen. Aber der Anwalt sollte die VO immer bei sich haben, vor allem beim Warten auf den Termin kann es durchaus zur inneren Ruhe führen. Warum das so wichtig ist? Lesen Sie nach!

*Rechtsanwältin Claudia Frank*

### **Jens M. Schmittmann, Tim Brune, Holger Theurich (Hrsg.)**

#### **Das insolvenzrechtliche Mandat**

1. Auflage 2004, 365 Seiten, gebunden, € 54,00, ISBN 3-8240-0696-0

Das vorliegende Werk ist das ideale Hilfsmittel für alle Rechtsanwälte, die versierten Insolvenzverwaltern schnell und sicher Paroli bieten wollen. Die Autoren stellen zu Beginn die möglichen unterschiedlichen Rollen des Rechtsanwalts im Bereich Insolvenz vor. Sodann wird alles Wesentliche zu den Grundlagen des Insolvenzrechts und den Formen und Wirkungen des Insolvenzverfahrens sowie zur Rolle des Anwalts als Gläubiger- bzw. Schuldnervertreter erläutert.

In einem eigenen Kapitel werden die vielfältigen Besonderheiten einer Freiberufler-Praxis in der Insolvenz dargestellt. Besonders hilfreich sind die vielen Praxistipps, Beispiele und Tabellen. Steuerrechtliche Hinweise und Hinweise auf internationale Bezüge im deutschen Insolvenzrecht ergänzen das Werk.

Die Verfasser sind seit Jahren auf dem

Gebiet der Insolvenzverwaltung tätig und verfügen über fundierte praktische Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse auf diesem Gebiet.

*Mirko Röder*

### **Horst Göppinger/Ulrike Börger**

Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung

8. neubearbeitete und erweiterte Auflage, 2005

Verlag C.H.Beck; XL, 639 Seiten; ISBN 3-406-51916-4; kartoniert 68,00 €

Nach wie vor werden die meisten Ehescheidungen als einvernehmliche Scheidungen durchgeführt, so dass den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Eheleuten in der Praxis eine wichtige Bedeutung zukommt.

Auf eine Neubearbeitung des Standardwerkes von Göppinger/Börger zu diesem Thema mussten wir lange warten, doch nun ist die 8. Auflage erschienen. Seit der 7. Auflage im Jahre 1998 ist nicht nur zahlreiche Rechtsprechung hinzugekommen, haben sich nicht nur das anwaltliche Standes- oder Gebührenrecht geändert, sondern wurden auch die materiellen Grundlagen für diese Vereinbarungen in mancherlei Hinsicht geändert.

Darüber hinaus ist das Familienrecht einer Spezialisierung unterworfen, die nicht zuletzt auf die Einrichtung von Fachanwaltschaften und deren besondere Qualifizierungsanforderungen zurückzuführen ist.

Die Autoren haben daher den Schwer-

punkt ihrer Bearbeitung auf die Gestaltung der Vereinbarungen selbst gelegt und auf die Vermittlung theoretischen Hintergrundwissens an vielen Stellen verzichtet. Dies führt allerdings auch dazu, dass an diesen Stellen auf weitere Quellen zurückgegriffen werden muss.

Nun liegt ein Schwerpunkt der Neubearbeitung auf der Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeit von Eheverträgen und deren Folgen für Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt. Ausführlich dargestellt werden außerdem Fragen zum Kindesunterhalt. In diesem Zusammenhang ist besonders die Entwicklung zur Verbraucherinsolvenz unter dem Gesichtspunkt der Insolvenz des Unterhaltsschuldners berücksichtigt.

Daneben sind nunmehr auch neue Tendenzen wie der geplante Wegfall der Regelbeitrag-VO, Änderungen im Steuerrecht oder das neue Namensrecht bei der Bearbeitung bedacht.

Einer weiteren Entwicklung der letzten Jahre, nämlich dem Bereich der internationalen Rechtswahl wird in der Neubearbeitung ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Autor gibt eine kurze Einführung in das Internationale Privatrecht und stellt anhand zahlreicher Beispiele die einzelnen Anknüpfungen und Rechtsfragen dar. Nicht alle Fragen können die Autoren indes berücksichtigen, so sind die Informationen zu internationalen Kindesentführungen oder IPR-Fragen im Zusammenhang mit Registrierten Lebenspartnerschaften vergleichsweise knapp ausgefallen.

Das Werk richtet sich Rechtsanwälte,

Notare oder Gerichte und für diese Zielgruppen haben die Autoren ein weiteres Mal ein praxisrelevantes Standardwerk vorgelegt. Es ist für die tägliche Beratungspraxis oder das Ausarbeiten von Scheidungsvereinbarungen gut geeignet, obwohl an manchen Stellen die Hintergrundinformation etwas knapp geraten ist.

*RA German von Blumenthal*

### **AnwaltKommentar BGB**

#### **Band 4 – Familienrecht**

1. Auflage 2004, ca. 1800 Seiten, gebunden, € 178,00, ISBN 3-8240-0605-7, Deutscher AnwaltVerlag

Im vierten Band Band des Anwaltskommentar BGB findet der Anwalt konzentriert alles Wesentliche für die Praxis. Das komplexe und vielschichtige Familienrecht wird durch verständliche Erläuterungen auf den Punkt gebracht. Höchstrichterliche Rechtsprechung und herrschende Meinung sind ebenso Basis der Betrachtung wie eine kritische Beurteilung von Entwicklungen und Tendenzen. Die Autoren haben gerade mit dem Unterhaltsrecht, dem Güterrecht sowie dem Sorge- und Umgangsrecht, also den klassischen Feldern des Familienrechts, die praxisrelevanten Themen fest im Blick und geben Sicherheit für die Rechtsanwendung.

Erstmalig venetzt ein Familienrechtskommentar konsequent die Schnittstellen zum Erbrecht, Steuerrecht, Sozialhilferecht und Prozessrecht. Unverzichtbar für jeden Familienrechtler sind die Praxiskommentierungen zum Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz und zur Hausratsverordnung.

Auch dem ausländischen Familienrecht wird im vierten Buch des BGB-Kommentars Rechnung getragen: Sie finden Berichte zum Familienrecht in 12 Ländern, darunter wichtige EU-Länder, z.B. Polen, sowie Russland, Türkei und Iran.

*RA M. Röder*

*Bitte beachten Sie bei Ihrer Anzeigendisposition:*

**Die Doppel-Ausgabe Heft 1-2/2006 des Berliner Anwaltsblatt erscheint im Februar 2006.**

**Anzeigenschluss für**

**Heft 12/2005 ist am 25. November 2005**

**Heft 1-2/2006 ist am 25. Januar 2006**

# Inserate

## Kollegen gesucht für 1 Büroraum

hell, hohe Decke, großzügig geschnitten.  
Potsdamer Straße, direkt U-Bahnhof Kleistpark  
(gegenüber Kammergericht), BVG günstig gelegen  
zwecks Bürogemeinschaft unterzuvermieten.  
Kollegiale Zusammenarbeit, gemeinsames Sekretariat und  
Nutzung der technischen Einrichtung möglich und erwünscht.

**Tel.: (030) 23 63 40 40**

## Gendarmenmarkt

Rechtsanwaltskanzlei bietet

1-3 Räume

im repräsentativen „Quartier am Gendarmenmarkt“  
zur Bürogemeinschaft (Notar, RA StB/WP).

Tel.: 030 / 86 39 49 10

**Eingeführte Anwaltskanzlei** in Berlin-Neukölln  
aus gesundheitlichen Gründen abzugeben. Jährlicher Nettoumsatz 180.000,00 EUR. Verkehrsgünstig, langzeitiger Mietvertrag und Bürogemeinschaft mit Steuer- und Wirtschaftskanzlei.

Kontakt unter **Tel. 613 08 214, Funk: 0172 / 950 45 73**

RA-Kanzlei Scheunemann u. Koll. **bietet** ab 1.1.2006 in Friedenau (500 m nördl. Forum Steglitz, nahe Bundesallee, DSL-Bereich) für

## RA/RAin oder StB/in

1 Raum ca. 18 qm u. Gemeinschaftsflächen-Mitnutzung in repräsentativem Altbau. Warmmiete 450 E/Mon. zuzügl. USt. u. Umlagen. Freie Mitarbeit möglich, dito Bürogemeinschaft gegen Kostenbeteiligung.

**Tel. 859 42 41, E-mail: berlin@scheunemann-grabau.de**

RA bietet 20 qm Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen für eine

## Bürogemeinschaft

Mitnutzung v. Infrastruktur und Personal möglich.  
Tel. (030) 687 00 45 Mobil: 0170 / 961 96 69

## Zur Gründung einer Bürogemeinschaft

in neu anzumietenden Räumen (möglichst zentral) **sucht** berufserfahrene Rechtsanwältin nette/n Kollegin/Kollegen (NR). Zukunftsorientierte kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht.

**Tel.: (030) 686 97 21**

Wir sind eine überregionale Anwaltskanzlei, die auf die rechtliche Betreuung großer Immobilien- und Bauprojekte spezialisiert ist. Für unser Berliner Büro suchen wir kurzfristig eine/einen

## Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

die/der vorzugsweise über eine mindestens 3jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des privaten Baurechts und des Vergaberechts verfügt.

### Heiermann Franke Knipp Rechtsanwälte

z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Christian Zanner  
Knesebeckstraße 1, 10623 Berlin  
E-Mail: Zanner@Kanzlei-HFK.de  
www.Kanzlei-HFK.de

**Steuerberatungsgesellschaft sucht** jungen  
Anwalt (auch Berufsanfänger) mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht zur Zusammenarbeit in unseren Geschäftsräumen. Infrastruktur (Büro, Sekretariat, Besprechungszimmer etc) vorhanden.

Bewerbungen nur per mail an [c.hellmuth@avis-stb.de](mailto:c.hellmuth@avis-stb.de)

**Bürraum zur Untermiete an Anwalt** in bestehender StB-Kanzlei, attraktive Lage, verkehrsgünstig, auf Wunsch möbliert, preiswert, mit vorhandenem Sekretariat.

Anfragen unter  
Tel. 030/27574512 oder [ulrich\\_wiese@web.de](mailto:ulrich_wiese@web.de)

**Alteingesessene Anwalts- und Notariatskanzlei**  
am Olivaer Platz **sucht Kanzlei/Sozium**,  
gegebenenfalls Übernahme der Praxis.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2005-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Repräsentative 6 Zimmer-Altbauwohnung,

Ansbacher Str. 43, Nähe KaDeWe, 1. OG in restauriertem



Altbau, 227 m<sup>2</sup>, 6 Zimmer, 2 Bäder in Luxusausstattung, hochwertige Küche, Stuck und Parkett in allen Räumen, **Erstbezug nach kompl. Sanierung**, Privat, teil- oder vollgewerblich nutzbar. Vermietung provisionsfrei durch den Eigentümer. Kaltmiete 2.490,-€.

Tel. (030) 811 77 00  
oder 0172 311 52 19  
E-mail: [adlu@gmx.de](mailto:adlu@gmx.de)

**ReNo** auf selbständiger Basis unterstützt Ihre Kanzlei flexibel und schnell bei Urlaub, Krankheit, personellen Engpässen sowie bei allgemeiner Arbeitsüberlastung.  
Tel. 75 70 20 88

#### Kanzleiraum am Viktoria-Luise-Platz (Schöneberg)

Bürogemeinschaft von Rechtsanwältinnen/Steuerberaterin bieten folgenden Raum: ca. 26 qm, Parkett, große Fensterfront, hohe Decken, Anschlüsse für moderne Bürokommunikation vorhanden, repräsentativer Altbau in Wohn- und Geschäftsviertel, U-Bahnnahe.

Wir bieten außerdem: kollegiale Zusammenarbeit und die Mitbenutzung unseres Sekretariats. Tel.: 030 - 31 80 23 30

Zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät bietet ab 01.12.2005 ca. 16 qm großen Büroraum in repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen (Nähe Wittenbergplatz) für

#### Bürogemeinschaft

ISDN-Anschluß vorhanden, Mitbenutzung der Infrastruktur verhandelbar.

Tel. (030) 88 67 68 54 oder 88 67 81 88

**Kanzleiräume** (85 m<sup>2</sup>) am Chamissoplatz in Berlin-Kreuzberg zum 1. März 2006 zu vermieten. Langjährige Nutzung als RA- und Notarkanzlei.

Hausverwaltung: Tel. 825 83 58, Fax 826 26 28

**Nachfolger** gesucht – 1. Hälfte 2006 – für gut eingeführte

#### Landanwaltskanzlei

westlich von Potsdam, günstige Lage.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2005-2** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

#### Rechtsanwalts- und Notarsozietät bietet

Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **kleines oder großes Zimmer** (auf Wunsch möbliert) in Büroräumen nahe Potsdamer Platz. Wir stellen uns eine gemeinsame Nutzung von Sekretariat und technischen Einrichtungen vor; anteilige Kosten sind Verhandlungssache.

Tel. 030 / 261 18 06/7

#### Bürogemeinschaft

Wir suchen Kollegen/-innen mit eigenem Mandantenstamm für eine Bürogemeinschaft. Ziel soll es sein, die mit dem Betrieb der jeweiligen Kanzlei verbundenen Kosten durch einen gemeinsamen Bürobetrieb zu optimieren, berufliche Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Wir bieten moderne, helle und repräsentative Büroräume Nähe Olivaer Platz, insbesondere schöne, voll ausgestattete Arbeitszimmer sowie qualifiziertes Fachpersonal, EDV (RA-Micro) und die Mitbenutzung der übrigen Räumlichkeiten.

**Rechtsanwalt Werner Gniosdorff Telefon-Nr. 885 10 10**

**RAin**, befr. Ex., 3 J. Berufserfahrung, **sucht freie Mitarbeit**, Interessenschwerpunkt: Zivilrecht, insb. Familien- und Straßenverkehrsrecht.  
Tel. 0178 / 763 81 04

Fachanwalt für Verkehrsrecht angestrebt, daher

#### Allgemeindezernat zu vergeben.

Suche Kollegin/Kollegen, die/der sich selbständige Existenz aufbauen will/wollen. Näheres **Tel.: 030 210 92 538**

#### Kollege gesucht für 1 Büroraum,

ca. 30 qm in guter Geschäftslage in Zehlendorf-Mitte. Spätere Praxisübernahme möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2005-3** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwältin** (35) mit 9 J. Berufserf. im Zivilrecht (u.a. Familienrecht), zur Zeit in einer Kanzlei in Nürnberg tätig, hat schon lange ihr Herz an die Stadt Berlin verloren u. möchte sich deshalb beruflich verändern.

Ich freue mich daher über Ihren Anruf unter **0172/7789697**, wenn Sie mir eine Tätigkeit als freie Mitarbeiterin oder in Festanstellung in Ihrer Kanzlei anbieten können.

#### Ergänzung für Bürogemeinschaft gesucht

Nette und kollegiale Bürogemeinschaft (3 Anwälte) bietet hellen, schönen Raum, ca. 24 qm, in topsaniertem Friedrichshainer Industriedenkmal (Glühlampenwerk), verkehrsgünstig gelegen (direkt am U-/S-Bahnhof Warschauer Str.) zu günstigen Konditionen. Die Mitnutzung des Sekretariats und der Infrastruktur ist möglich.

**Kontakt: [www.mws-anwaelte.de](http://www.mws-anwaelte.de) Tel. 030 / 678086 10**

#### Rechtsanwalt

(29 J.), befr. Examina, 1,5 Jahre Berufserfahrung (promotionsbegleitende Tätigkeit in wirtschaftsrechtlicher überörtlicher Sozietät, Schwerpunkte ArbeitsR, WirtschaftsR, allg. ZivilR), **sucht neue Herausforderung.**

**Tel. 0177 / 686 66 95**

**Fax 030 / 440 359 31**

**Suche Kollegin/en** für gemeinsame Berufsausübung. Büroinfrastruktur in kostengünstiger Kanzlei in Charlottenburg vorhanden. Engagierte und fundierte Arbeitsweise und gesellschaftspolitisches Interesse erwünscht.  
**[www.tm-recht.de](http://www.tm-recht.de)**

**Selbständiger Anwalt**, 39, mit zivilrechtlichem Schwerpunkt **sucht Anschluss an bestehende Kanzlei** in der City West (2 Räume); eigenes Sekretariat und Mandantenstamm vorhanden. Eine gemeinsame Entwicklung wird angestrebt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2005-4** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft verm. ab sofort oder später, auch ab 06/IV

### 1 Büroraum (31 qm) m. Sekretariat u.a.

VB 550 Euro, RA Schuster 390 359 48, 0175 52 50 686

### Steuerberater bietet Rechtsanwalt Kooperation

u. Raum im eigenen Büro in Zehlendorf mit allen Annehmlichkeiten sowie bei Bedarf mit versierter, selbständig arbeitender Rechtsanwaltsnotargehilfin aus der Praxis.

Steuerbüro M. Grawert, Tel. 030/80 99 79 0

Bieten

### Bürogemeinschaft.

Für eine Kollegin oder einen Kollegen mit eigenem gewachsenen Mandantenstamm, die/der noch mal richtig durchstarten will in City-West. [www.rechtsanwalt-schreiner.de](http://www.rechtsanwalt-schreiner.de)

**Rechtsanwalt**, 39, seit acht Jahren als Anwalt tätig in den Schwerpunkten Arbeitsrecht und allgemeines Zivilrecht, befriedigende Examina, **sucht** neue Herausforderung in arbeitsrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

Tel: 0172 / 397 54 70

**Nachmieter** gesucht für Raum in **Bürogemeinschaft** mit **Steuerberatungsgesellschaft, WP, RA**. Prenzlauer Berg, ca. 22 qm, hell, ruhig. Öff. PNV, Post etc. in unmittelbarer Nähe.

Kontakt: RA Kohl-Quabeck Tel.: 030 / 4737 4217,  
StB Nausester Tel.: 030 / 440 12 860

Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin suchen

### Kooperation (ggf. Bürogemeinschaft)

mit Rechtsanwälten in Berlin-Mitte oder angrenzenden Bezirken. Kontakt unter: [wp\\_stb@web.de](mailto:wp_stb@web.de)

**RAin**, seit 12 Jahren in den neuen Bundesländern tätig (Prozessbevollmächtigte, EGMR), bietet **freie Mitarbeit** auf Honorarbasis für Beratung/Vertretung im Bereich der *offenen Vermögensfragen der ehemaligen DDR u.a. (Restitution, Bodenreform, StrRehaG, VwRehaG etc)* an.

Tel.: 0162-1324 701

Junger, engagierter Rechtsanwalt in Berlin **sucht etablierte Rechtsanwaltskanzlei für eine Partnerschaft und spätere Übernahme.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2005-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Anzeigen Fax (030) 833 91 25**

### Hochwertige Anwalts-Kanzlei-Räume

(auch für Steuerberater usw. geeignet) in der Uhlandstraße **zu verkaufen**: 2. OG Vorderhaus, Stuckaltbau, Lift, 147 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 5 Zimmer, 2 Bäder, Parkett und mehr. Kaufpreis 310.000 € zzgl. 6,96 % Maklerprovision incl. MWSt.

**Kostka & Born GmbH, Tel. 030 / 2529 4470**

Dienstleistungsunternehmen **Chirin Kampa** bietet an

- Schreibservice (Cassetten und digital/DSS-Format)
- selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, **Kosten- und Vollstreckungswesen**
- **und Mehr**

**Ausführungen durch Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit 23 Jahren Berufserfahrung**

Fax: 030/61 78 99-88 GSM: 0162-754 71 68  
[chirinkampa@yahoo.de](mailto:chirinkampa@yahoo.de)

### Junger Rechtsanwalt

mit vollbefriedigendem Examen, durchgehend zweistelligen Stationsnoten und Erfahrung in der anwaltlichen Tätigkeit sucht Gelegenheit zur Mitarbeit, schwerpunktmäßig im Bereich des Strafrechts sowie des Zivilrechts.

Tel. 030/ 78 71 02 10

[pritzelbuero@aol.com](mailto:pritzelbuero@aol.com)

### 2 modern eingerichtete Büroräume

(einzeln oder zusammen)

in repräsentativer Kanzlei + günstiger Lage

Mitbenutzung der Infrastruktur möglich

bietet **Rechtsanwalt Pehnke, Tel. (030) 86 40 90 75**

### Charlottenburg Büro-/Praxis-/Kanzleiräume 196 - 785m<sup>2</sup>

**Horst Lehmann Immobilienverwaltung**  
[www.provisionsfrei-mieten.com](http://www.provisionsfrei-mieten.com)  
werktags ab 10 Uhr: 0331 - 6697 280

Attraktive Geschäftsräume in repräsentativem, denkmalgeschütztem Berliner Altbau in bester Lage von renommierter Anwaltskanzlei.

**NKM VB zzgl. NK/MwSt.**

Junge **Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel.: (030) 656 60 330

*Bitte beachten Sie bei Ihrer Anzeigendisposition:*

Die **Doppel-Ausgabe Heft 1-2/2006** des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint im **Februar 2006**.

### Anzeigenschluss für

Heft 12/2005 ist am 25. November 2005  
Heft 1-2/2006 ist am 25. Januar 2006

## Terminsvertretungen

### Terminsvertretung beim Amtsgericht Zehdenick

#### Rechtsanwalt Michael K. Riefer

R.-Breitscheid-Str. 80, 16775 Gransee

Tel.: 03306 / 203 853 Fax: 03306 / 203 855

### BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwältinnen **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen im  
**Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)**  
übernimmt

**Rechtsanwalt Robert Straub**  
Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)  
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31  
robert.straub@terminsvertretungen.org

### München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-  
und Prozessvertretungen aller Art.

**CLLB-Rechtsanwälte** Tel. (089) 552 999 50  
Ohmstr. 1 Fax: (089) 552 999 90  
80802 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

### Terminsvertretungen

bei den Land- / Amts- und Arbeitsgerichten in Berlin  
sowie im LG Bezirk Potsdam

#### Rechtsanwalt Matthias Lange

Schornsteinfegergasse 5 | 14482 Potsdam Tel.: 0331 / 74 09 860  
E-Mail: m.lange@potsdam-rechtsanwalt.de Fax: 0331 / 74 09 861

### Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

#### RA Michael Richter

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten  
**im Großraum Brandenburg/Havel**  
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

#### ANDREAS WOLF RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51  
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

### kbz-Rechtsanwälte

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte  
in den LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder) und  
Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9 Ebräerstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder) 14467 Potsdam  
FON 0335-56607-0 FON 0331-505897-0  
Ra-kroll@kbz24.com www.kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“  
SIND SIE BEI DEN RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG UND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

**ANZEIGENSCHLUSS** JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

**CB-VERLAG CARL BOLDT**

TELEFON (030) 833 70 87 FAX (030) 833 91 25 • CB-VERLAG@T-ONLINE.DE